



Zuchtprogramm für die Rasse

Arabisch Partbred – Typ Spezial

ZUCHTVERBAND FÜR DEUTSCHE PFERDE E.V. (ZFDP)
Am Allerufer 28
27283 Verden
Telefon: 04231-82892
Telefax: 04231-5780
info@zfdp.de
www.zfdp.de



Zuchtprogramm für die Rasse Arabisch Partbred – Typ Spezial

1.	Angaben zum Ursprungszuchtbuch.....	5
2.	Geografisches Gebiet.....	5
3.	Umfang der Zuchtpopulation im Verband	5
4.	Zuchtziel, einschließlich der Rassemerkmale	5
5.	Eigenschaften und Hauptmerkmale.....	6
6.	Selektionsmerkmale	8
7.	Zuchtmethode	9
9.	Eintragungsbestimmungen in das Zuchtbuch	13
	(9.1) Zuchtbuch für Hengste	13
	(9.1.1) Hengstbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	13
	(9.1.2) Anhang zum Hengstbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	14
	(9.1.3) Hengstbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	14
	(9.1.4) Anhang zum Hengstbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	15
	(9.1.5) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	15
	(9.2) Zuchtbuch für Stuten	15
	(9.2.1) Stutbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	15
	(9.2.2) Anhang zum Stutbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	16
	(9.2.3) Stutbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	16
	(9.2.4) Anhang zum Stutbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	16
	(9.2.5) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	17
	(9.2.6) Vorbuch Stuten (Zusätzliche Abteilung des Zuchtbuches).....	17
10.	Tierzuchtbescheinigungen	17
	(10.1) Tierzuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis	17
	(10.1.1) Ausstellung eines Abstammungsnachweises	17
	(10.1.2) Mindestangaben im Abstammungsnachweis.....	18
	(10.2) Tierzuchtbescheinigung als Geburtsbescheinigung	18
	(10.2.1) Ausstellung einer Geburtsbescheinigung	18
	(10.2.2) Mindestangaben in der Geburtsbescheinigung.....	18
	(10.3) Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial	19
	(10.4) Eintragungsbestätigung als Vorbuchbescheinigung.....	19
	(10.4.1) Ausstellung einer Eintragungsbestätigung als Vorbuchbescheinigung	19
	(10.4.2) Mindestangaben in der Eintragungsbestätigung als Vorbuchbescheinigung	19
11.	Selektionsveranstaltungen	19
	(11.1) Körung.....	19
	(11.2) Stutbucheintragung.....	20
	(11.3) Leistungsprüfungen	20
	(11.3.1) Hengstleistungsprüfungen.....	20



(11.3.1.1) VZAP-Feldprüfung.....	20
(11.3.1.2) ZSAA-Feldprüfung.....	23
(11.3.1.3) 14-tägige Veranlagungsprüfung von Hengsten der Deutschen Reitpferdezuchten	23
(11.3.1.4) 50-tägige Leistungsprüfung von Hengsten der Deutschen Reitpferdezuchten	23
(11.3.1.5) Sportprüfungen für Hengste der Deutschen Reitpferdezuchten.....	23
(11.3.1.6) Turniersportprüfung.....	24
(11.3.1.7) Distanzsportprüfung als Feldprüfung.....	24
(11.3.1.8) Rennsportprüfung	25
(11.3.1.9) Stationsprüfung als 50-tägige Leistungsprüfung CXII (mit Fahrprüfung) gem. LP-RL FN für Ponys-, Kleinpferde und sonstige Rassen	25
(11.3.1.10) Stationsprüfung als 30-tägige Leistungsprüfung CI gem. LP-RL FN für Ponys- , Kleinpferde und sonstige Rassen	25
(11.3.1.11) ZSAA-Westernsportprüfung	26
(11.3.1.12) VZAP-Westernsportprüfung als Feldprüfung für Hengste, Stuten und Wallache - Zuchtrichtung Westernreitprüfung (EIX).....	26
(11.3.1.13) Voraussetzung für die Eintragung in das Hengstbuch I	28
(11.3.2) Zuchtstutenprüfungen	29
(11.3.2.1) Stationsprüfung als 14-tägige Leistungsprüfung CII	30
(11.3.2.2) Feldprüfung für Stuten - Zuchtrichtung Reiten (EI)	31
(11.3.2.3) Turniersportprüfung (LPO)	32
(11.3.2.4) Zuchtstutenprüfung über Distanzritte.....	32
(11.3.2.5) Stutenleistungsprüfung über Distanzritte	33
(11.3.2.6) Turniersportprüfung über Distanzritte	34
(11.3.2.7) VZAP-Westernsportprüfung als Feldprüfung für Hengste, Stuten und Wallache - Zuchtrichtung Westernreitprüfung (EIX)	34
12. Identitätssicherung/Abstammungssicherung.....	36
13. Einsatz von Reproduktionstechniken	36
(13.1) Künstliche Besamung	36
(13.2) Embryotransfer	36
(13.3) Klonen	37
14. Berücksichtigung gesundheitlicher Merkmale sowie genetischer Defekte bzw. Besonderheiten	37
15. Zuchtwertschätzung.....	38
16. Beauftragte Stellen	39
17. Weitere Bestimmungen.....	41
(17.1) Vergabe einer Lebensnummer (Internationale Lebensnummer Pferd – Unique Equine Lifenummer – UELN)	41
(17.2) Vergabe eines Namens bei der Eintragung in das Zuchtbuch.....	41
(17.3) Vergabe eines Zuchtbrandes.....	41
(17.3.1) Beauftragte für die Kennzeichnung	41
(17.3.2) Zuchtbrand.....	41



(17.4) Transponder	42
(17.5) Vergabe eines Namens bei gekörten Hengsten.....	42
(17.6) Tierärztliche Bescheinigung, Erklärung über verabreichte Medikamente	43
18. Sonderanforderungen für zusätzliche Zuchtkonzepte auf Basis des Arabisch Partbred - Typ Spezial	46
(18.1) <i>Sektion Quarab</i>	46
(18.2) <i>Sektion Arasier®</i>	47
(18.3) <i>Sektion Arabofriesisches Sportpferd</i>	48
(18.4) <i>Sektion Reitpony</i>	48
Anlagen.....	49
Anlage 1: Liste der gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale.....	49
Anlage 2: HLP-Richtlinien für Hengste	50



Zuchtprogramm für die Rasse Arabisch Partbred – Typ Spezial

1. Angaben zum Ursprungszuchtbuch

Der Verband der Züchter und Freunde des Arabischen Pferdes e.V. (VZAP), Lohnde, Im Kanaleck 10, D-30926 Seelze und der Zuchtverband für Sportpferde Arabischer Abstammung e.V. (ZSAA), Verbandsbüro, Postfach 1139, D-36209 Alheim, führen im Sinne der Vorgaben der EU gemeinsam das Ursprungszuchtbuch für die Rasse „Arabisch Partbred – Typ Spezial“ und stellen gemeinsam die Grundsätze für die Zucht der Rasse „Arabisch Partbred – Typ Spezial“ auf. Der ZfdP führt ein Filialzuchtbuch und hält die durch die Ursprungszuchtorganisation auf www.vzap.org aufgestellten Grundsätze ein.

2. Geografisches Gebiet

Das geographische Gebiet, in dem der ZfdP das Zuchtprogramm durchführt, umfasst:

Bundesrepublik Deutschland, Dänemark und Österreich.

3. Umfang der Zuchtpopulation im Verband

Der Umfang der Population beträgt (Stand: 01.01.2020):

Stuten: 76 Stuten

Hengste: 11 Hengste

4. Zuchtziel, einschließlich der Rassemerkmale

Das Zuchtprogramm für die Rasse Arabisch Partbred – Typ Spezial, inklusive der Subtypen innerhalb des Zuchtbuches Arabisch Partbred – Typ Spezial umfasst alle Maßnahmen und Aktivitäten, die dazu dienen, einen Zuchtfortschritt im Hinblick auf das definierte Zuchtziel zu erreichen. Hierzu gehören insbesondere die Zuchtwertschätzung aus den Informationen des Prüfungswesens des VZAP, anderer Verbände, staatlicher oder sonstiger, auch ausländischer Stellen, sowie die daraus konzipierten Zuchtstrategien.

Die Rasse „Arabisch Partbred - Typ Spezial“ ist eine noch sehr junge Rasse. Mit dem arabischen Einfluss sollen die positiven Eigenschaften Ausdauer, Härte, Mut, Gesundheit und Umgänglichkeit der arabischen Pferde in der Rasse Arabisch Partbred - Typ Spezial fest verankert werden.

Gezüchtet wird ein Pferd mit guten Gebrauchseigenschaften für alle Reit- und Fahrspordisziplinen mit erkennbaren Eigenschaften des arabischen Pferdes. Es werden Paarungen angestrebt, welche im Pedigree der Fohlen einen Genanteil von mindestens 25,0 %, möglichst jedoch 50,0 % und mehr der Rassen Arabisches Vollblut, Shagya-Araber, Anglo-Araber und/oder Araber aufweisen.

Für die Rasse "Arabisch Partbred - Typ Spezial“ wird bis zur 5.Generation der Genanteil der Rassen Arabisches Vollblut, Shagya-Araber, Anglo-Araber und/oder Araber berechnet, dazu folgt, dass das Arabische Vollblut mit 100 % und der Shagya-Araber mit 99 % gerechnet werden. Bei den Rassen Anglo-Araber und Araber wird auf dieser Basis der entsprechende arabische Blutanteil ermittelt.

Anpaarungen von Pferden der Ausgangsrassen mit weniger als 25 % Genanteil der Rassen Arabisches Vollblut, Shagya-Araber, Anglo-Araber und Araber sind nicht erwünscht.



5. Eigenschaften und Hauptmerkmale

Rasse	Arabisch Partbred – Typ Spezial
Herkunft	Deutschland
Größe	zwischen 140 cm und 160 cm
Farbe	alle Farben, auch Schecken, Albinos sind unerwünscht
Typ	Erwünscht ist ein, durch den arabischen Blutanteil geprägter Typ mit viel Adel und Trockenheit. Der Geschlechtsausdruck soll markant ausgeprägt sein. Unerwünscht ist ein derber, plumper Typ und fehlender Geschlechtsausdruck.
Gebäude	Erwünscht ist ein, durch den arabischen Blutanteil beeinflusstes, in sich harmonisches, geschlossen wirkendes Erscheinungsbild. Unerwünscht ist ein insgesamt unharmonisch wirkendes Erscheinungsbild.
<i>Kopf</i>	Erwünscht ist ein edler, trockener Kopf mit großen Augen. Unerwünscht ist ein grober, zum Körper unproportionierter Kopf.
<i>Hals</i>	Erwünscht ist eine mittellange, elegante Halsung mit gewölbter Kammlinie und viel Ganaschenfreiheit. Unerwünscht ist ein zu tief oder zu hoch angesetzter Hals. Insbesondere ein kurzer, schwerer Hals ist negativ zu bewerten.
<i>Schulter/ Sattellage</i>	Erwünscht ist eine große, schräge Schulter und ein markanter, weit in den Rücken reichender Widerrist. Unerwünscht ist eine flache, steile, kleine Schulter, ein zu flacher oder kurzer bzw. ein sehr hoher und spitzer Widerrist.
<i>Rücken</i>	Erwünscht ist ein harmonisch leicht nach unten geschwungener Rücken. Unerwünscht ist ein sehr kurzer bzw. sehr langer Rücken, eine weiche, matte bzw. eine zu stramme und aufgewölbte Nierenpartie.
<i>Kruppe</i>	Erwünscht ist eine nur leicht geneigte, lange Kruppe. Unerwünscht ist eine gerade (horizontale) bzw. stark abfallende Kruppe.
<i>Gliedmaßen</i>	Erwünscht ist ein trockenes, gut bemuskeltes Vorderbein mit ausgeprägten Gelenken. Das Hinterbein soll normal gewinkelt sein und ein breites und gut eingeschiebtes Sprunggelenk aufweisen. Die Fesselung soll elastisch und mittellang sein. Unerwünscht sind sämtliche Fehlstellungen, wenig Bemuskelung, zu kurze oder zu lange Fessel, zu steile oder zu weiche Fesselung, zu steile oder zu starke Winkelung der Hintergliedmaßen.
<i>Hufe</i>	Erwünscht sind wohlgeformte und zu den Proportionen des Pferdes passende Hufe.



Unerwünscht sämtliche fehlerhafte Hufformen, z.B. zu enge, spitze, stumpfe, weite Hufe und flache Trachten.

Bewegung

Korrektheit des Ganges

Erwünscht ist ein von vorn nach hinten gesehen gerader, gleichmäßiger Bewegungsablauf sowie taktreine, raumgreifende Grundgangarten.

Unerwünscht sind sämtliche Unkorrektheiten des Bewegungsablaufes wie bügelnder oder ungerader Gang sowie drehende Gelenke.

Schritt

Erwünscht ist eine taktreine, gleichmäßige Fußfolge im 4-Takt. Der Bewegungsablauf im Schritt soll fleißig, losgelassen und mit gutem Raumgriff, bei klarem Ab- und Aufsetzen sein.

Unerwünscht ist ein im Takt unreiner oder gestörter (Pass), kurzer, schleppender, steifer Schritt.

Trab

Erwünscht ist ein taktreiner (2-Takt) Trab mit energischem Antritt, viel Schub und deutlich unter den Schwerpunkt tretender Hinterhand, gutem Raumgriff, hohem Grad an Schwung und Elastizität sowie erkennbarer Schwebephase.

Unerwünscht ist ein taktunreiner, kraftloser, kurzer, gebundener, flacher, schwungloser oder festgehaltener Trab.

Galopp

Erwünscht ist ein taktreiner (3-Takt), fleißiger, kraftvoller, erhabener, schwungvoller und elastischer Bergauf-Galopp mit gut erkennbarer Schwebephase.

Unerwünscht ist ein taktunreiner, schleppender, kurzer, flacher, schwungloser oder steifer, ungenügend durchgesprungener Galopp mit eiliger Repetition.

Springanlage

Erwünscht ist ein sehr springfreudiges, mutiges Pferd mit gutem Springvermögen, schnellem, gut angewinkeltm Vorderbein, sich öffnender Hinterhand und einem elastischen und gut aufgewölbten Rücken (Bascule) über dem Sprung. Zusätzlich ist ein optimales Taxiervermögen mit hoher Geschicklichkeit am Sprung erwünscht.

Unerwünscht ist ein unwilliges, ängstliches, unkontrolliertes Springen, ein hängendes Vorderbein, hohe Nase über dem Sprung, Anziehen der Hinterbeine, fester und gerader Rücken.

Rittigkeit

Erwünscht ist ein angenehmes Takt- und Sitzgefühl, bei dem der Reiter in der Bewegung mitgenommen wird, mit guter Rückentätigkeit von Beginn an, eine aufmerksame, feinfühlig, sichere Anlehnung, zufriedenes Kauen mit Speichelfluss, gehfreudiges Temperament und gute Lernbereitschaft.

Unerwünscht ist ein Sitzgefühl, bei dem der Reiter gegen die Bewegung gesetzt wird, festgehaltenes und nicht zur Losgelassenheit kommendes, widersetzliches, gegen die Hand gehendes, unsensibles, schwerfälliges, hart im Maul oder mit Zungenfehler behaftetes, mit tragem oder heftigem Temperament ausgestattetes Pferd ohne Lernbereitschaft.



Innere Eigenschaften / Gesundheit

<i>Interieur</i>	<p>Erwünscht ist ein vertrauensvolles, gutartiges Stallverhalten, jederzeit ausgeglichener und sicherer Umgang außerhalb des Stalles mit guter Nervenstärke und Handhabbarkeit bei außergewöhnlich auftretenden Reizen.</p> <p>Unerwünscht ist ein falsches, hinterhältiges, Verhalten im Stall, schreckhaftes, überängstliches Verhalten im Umgang, panische, unkontrollierbare Reaktionen auf außergewöhnlich auftretende Reize.</p>
<i>Leistungsveranlagung</i>	<p>Erwünscht ist ein leistungsfähiges und vielseitig veranlagtes, leistungsbereites, für alle Reit- und Fahrsportdisziplinen geeignetes Pferd.</p>
<i>Gesundheit</i>	<p>Erwünscht ist eine allgemein robuste Gesundheit, gute physische und psychische Belastbarkeit, Langlebigkeit, Fruchtbarkeit, das Freisein von genetischen Defekten, minimales Gesundheitsrisiko für die Gelenkserkrankungen Podotrochlose (Hufrollenentzündung), OCD (Osteochondrosos dissecans tarsi), Spat und Arthrosen der Zehengelenke sowie ein minimales Gesundheitsrisiko für Atemwegserkrankungen.</p> <p>Für die monogen rezessiven genetischen Defekte ist Homozygotie hinsichtlich „anlagefrei“ erwünscht.</p> <p>Unerwünscht sind homozygote sowie heterozygote Anlageträger bei monogen dominanten genetischen Defekten</p>

6. Selektionsmerkmale

Auf Sammel- oder Einzelterminen (Körung und Stutbucheintragen) werden im Rahmen der Bewertung der äußeren Merkmale folgende Selektionsmerkmale mit jeweils einer Teilnote bewertet. Die Bewertung erfolgt in ganzen Noten nach dem in der Satzung Nummer B. 15 erläuterten System.

a) Hengste

Für die Eintragung in die Zuchtbücher (außer Fohlenbuch) werden nachfolgende Merkmale der äußeren Erscheinung unter besonderer Berücksichtigung des Bewegungsablaufes bewertet (Leistungsprüfung Exterieur).

1. Rasse- und Geschlechtstyp
2. Kopf und Hals
3. Sattellage und Oberlinie
4. Körper
5. Vordergliedmaßen
6. Hintergliedmaßen
7. Korrektheit des Ganges
8. Schritt
9. Trab
10. Galopp
11. Gesamteindruck und Entwicklung
12. Springveranlagung als Durchschnittsnote (eine Kommastelle kaufmännisch gerundet) aus den Einzelnoten für Springvermögen und -manier



Für ältere Hengste, die bereits eine Leistungsprüfung mit einer Springnote (Freispringen und/ oder Parcourspringen) erfolgreich absolviert haben, kann diese herangezogen werden, wenn der Hengst altersbedingt nicht mehr am Freispringen teilnehmen kann.

b) Stuten

1. Rasse- und Geschlechtstyp
2. Kopf und Hals
3. Sattellage und Oberlinie
4. Körper
5. Vordergliedmaßen
6. Hintergliedmaßen
7. Korrektheit des Ganges
8. Schritt
9. Trab
10. Galopp
11. Gesamteindruck und Entwicklung

Selektionsmerkmale Leistungsprüfungen

Im Rahmen von Leistungsprüfungen werden bei einem gerittenen/ gefahrenen Pferd in Abhängigkeit der gewählten Prüfungsform, mindestens folgende Selektionsmerkmale bewertet:

- Interieur
- Schritt unter dem Reiter/ vor der Kutsche
- Trab unter dem Reiter/ vor der Kutsche
- Galopp unter dem Reiter
- Rittigkeit/ Reitanlage unter dem Reiter
- Springanlage
- Fähranlage vor der Kutsche
- Geländeeignung unter dem Reiter
- Rennleistung unter dem Reiter
- Konstitution/ Kondition

Darüber hinaus werden bei Hengsten folgende Selektionsmerkmale bewertet:

- Gesundheit
- Zuchttauglichkeit

7. Zuchtmethode

Das Zuchtziel wird über die Methode der Reinzucht angestrebt. Die Zuchtpopulation ist offen für Pferde anderer, zugelassener Rassen, deren Einbeziehung dem Erreichen des Zuchtziels dienlich ist.

Im Rahmen der Zuchtmethode werden folgende Rassen zugelassen:

arabische Rassen

- Arabisches Vollblut
- Anglo - Araber
- Araber
- Deutsches Edelblutpferd (ex Arabisch Partbred -Typ Deutsches Reitpferd)
- Pintabien
- Shagya-Araber

sonstige Blutpferde



- Englisches Vollblut
- Senner (Zulassung nur von Hengsten)
- Traber

zugelassene deutsche Reitpferderassen

- Deutsches Pferd
- Deutsches Sportpferd*
- Hannoveraner
- Hessisches Warmblut
- Holsteiner
- Mecklenburger Warmblut
- Oldenburger
- Oldenburger Springpferd
- Rheinisches Reitpferd
- Trakehner
- Westfälisches Reitpferd

* Die Rasse "Deutsches Sportpferd" umfasst für Pferde, die vor 2014 geboren wurden, auch die Rassen Bayerisches Warmblut, Brandenburger Warmblut, Sachsen-Anhaltiner Warmblut, Thüringer Warmblut, Sächsisches Warmblut, Württemberger Warmblut und Zweibrücker Warmblut.

zugelassene ausländische Reitpferdrassen

- Argentinisches Reitpferd
- Amerikanisches Warmblut
- Anglo-Normanne
- Australisches Warmblut
- Belgisches Warmblut
- Brasilianisches Reitpferd
- Bulgarisches Warmblut
- Dänisches Warmblut
- Chilenisches Warmblut
- Finnisches Warmblut
- Furioso (Ungarn)
- Gelderländer
- Irish-Draught-Horse
- Irisches Reitpferd
- Italienisches Warmblut
- Kroatisches Warmblut
- Lettisches Warmblut
- Litauer Warmblut
- Luxemburger Reitpferd
- Mexikanisches Reitpferd
- Neuseeländisches Warmblut
- Niederländisches Warmblut
- Österreichisches Warmblut
- Polnisches Warmblut
- Rumänisches Warmblut
- Scottish Sporthorse
- Schwedisches Warmblut
- Schweizer Warmblut
- Selle Francais
- Slowakisches Warmblut
- Spanisches Sportpferd



- Tschechisches Warmblut
- Ungarisches Warmblut
- Ukrainisches Reitpferd
- Zangersheide Warmblut

zugelassene sonstige Rassen

- Arabo-Berber
- Berber
- Pinto
- Haflinger
- Norweger
- Criollo
- Morgan Horse

zugelassene Westernpferde Rassen

- American Quarter Horse
- American Paint Horse
- Appaloosa
- Quarab Horse

zugelassene Pony Rassen

- Belgisches Sportpony
- British Riding Pony (N.P.S.)
- Dansk Sportspony
- Deutsches Reitpony
- Italienisches Reitpony
- Le Poney Français de Selle (franz. Reitpony)
- Nederlands Pony met Arabisch Bloed (N.P.A.)
- Österreichisches Reitpony
- Palomino Pony
- Pinto Pony
- Schwedisches Reitpony
- Schweizerisches Reitpony
- Welsh Sectie K (Niederlande)
- Welsh Part Bred
- Nederlands Welsh Ridepony
- Connemara Pony
- Dartmoor Pony
- Lewitzer
- New Forest
- Welsh Sekt. A, B, C und Welsh Cob

zugelassene Barockpferde Rassen

- Friesenpferd
- Lusitano
- Andalusier
- Carmarquepferde
- Frederiksborger
- Arabo-Friese
- Kladruber
- Knabstrupper
- Lipizzaner
- Lusitano
- Neapolitaner



- Pinto Barock
- Pura Raza Espanola
- Hispano-Araber

zugelassene osteuropäische Rassen

- Achal-Tekkiner
- Budjonny
- Gidran
- Kabardiner
- Karabaier
- Karabag
- Orlow Traber
- Tersker
- Ukrainer

zugelassene Gangpferde Rassen

- Aegidienberger
- Isländer
- Mangalarga Marchador
- Paso Peruano
- Paso Fino
- Mongolisches Pferd
- Tennessee Walking Horse
- American Saddlebred Horse
- Missouri Fox Trotter
- American Standardbred

Fohlen aus Anpaarungen der arabischen Rassen untereinander sowie der sonstigen Blutpferde untereinander erhalten keine Tierzuchtbescheinigung für die Rasse „Arabisch Partbred - Typ Spezial“ und werden nicht ins Zuchtbuch für die Rasse „Arabisch Partbred - Typ Spezial“ eingetragen.

Fohlen aus Anpaarungen aller anderen zugelassenen Pferderassen untereinander erhalten nur dann eine Tierzuchtbescheinigung für die Rasse „Arabisch Partbred - Typ Spezial“ und werden ins Zuchtbuch für die Rasse „Arabisch Partbred - Typ Spezial“ eingetragen, wenn sie mindestens 3,125% arabischen Blutanteil nachweisen und ihre Eltern ordnungsgemäß im Zuchtbuch (außer Fohlenbuch) der Rasse „Arabisch Partbred - Typ Spezial“ des Zuchtverbandes eingetragen sind.

8. Unterteilung des Zuchtbuches

Das Zuchtbuch für die Rasse „Arabisch Partbred – Typ Spezial“ ist offen. Es besteht aus einer Hauptabteilung und einer Zusätzlichen Abteilung und wird nach Hengsten und Stuten getrennt geführt.

Die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Hengste wird unterteilt in die Klassen

- Hengstbuch I,
- Anhang zum Hengstbuch I
- Hengstbuch II,
- Anhang zum Hengstbuch II
- Fohlenbuch Hengste

Die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Stuten wird unterteilt in die Klassen

- Stutbuch I,



- Anhang zum Stutbuch I
- Stutbuch II,
- Anhang zum Stutbuch II
- Fohlenbuch Stuten.

Die Zusätzliche Abteilung des Zuchtbuches für Stuten ist das

- Vorbuch.

Abteilung	Geschlecht	
	Hengste	Stuten
Hauptabteilung (HA)	Hengstbuch I (H I)	Stutbuch I (S I)
	Anhang (H I)	Anhang (S I)
	Hengstbuch II (H II)	Stutbuch II (S II)
	Anhang (H II)	Anhang (S II)
	Fohlenbuch	Fohlenbuch
Zusätzliche Abteilung (ZA)	----	Vorbuch (V)

9. Eintragungsbestimmungen in das Zuchtbuch

Die Bestimmungen unter B.8 der Satzung sind grundlegende Voraussetzungen für die Eintragung. Es werden Hengste und Stuten nur dann in das Zuchtbuch eingetragen, wenn sie identifiziert sind, ihre Abstammung nach den Regeln des Zuchtbuches festgestellt wurde und sie die nachfolgend aufgeführten Eintragungsbedingungen erfüllen.

In Ausnahmefällen kann die Eintragung eines Pferdes ohne Bewertung der Selektionsmerkmale durch den Verband erfolgen, wenn das Pferd bereits im Zuchtbuch eines anderen Zuchtverbandes eingetragen ist. Die Eintragung erfolgt in die entsprechende Klasse des Zuchtbuches.

Ein Pferd kann nur dann eingetragen werden, wenn sein Besitzer ordentliches Mitglied des Verbandes ist bzw. durch die Vorstellung des Pferdes wird.

Eingegangene Stuten können auch nachträglich, das heißt nach Ihrem Tode, eingetragen werden. Diese nachträgliche Eintragung dient ausschließlich der Ausstellung einer Tierzuchtbescheinigung für das letztgeborene Fohlen.

Die Eintragung in eine Klasse des Zuchtbuches wird auf der Tierzuchtbescheinigung vermerkt.

(9.1) Zuchtbuch für Hengste

(9.1.1) Hengstbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Hengste der Rasse „Arabisch Partbred - Typ Spezial“ sowie der zugelassenen Rassen frühestens im Alter von 3 Jahren eingetragen,

- deren Eltern in der Hauptabteilung (außer Fohlenbücher) des Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse eines anerkannten Zuchtverbandes eingetragen sind.
- die mindestens einen Genanteil von 12,5 % Arabisches Vollblut, Shagya-Araber, Anglo-Araber und/oder Araber aufweisen. Die übrigen Ahnen können Pferde der zugelassenen Rassen sein, die im Zuchtbuch der (zugelassenen) Rasse eines anerkannten Zuchtverbandes eingetragen sind.



- die auf einer Sammelveranstaltung (Körung) des Zuchtverbandes gemäß B.15 der Satzung und gemäß (11.1) Körung dieses Zuchtprogramms mindestens die Gesamtnote 7,0 erhalten haben und in keinem Teilkriterium die Note 5 unterschreitet.
- Die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung nach B.16 der Satzung die Anforderungen (Punkt 17.6) untersucht wurden, sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen,
- Deren väterliche und mütterliche Abstammung mittels DNA-Profil bestätigt wurde,
- deren Genstatus für die in Punkt 14 aufgeführten leidensrelevanten monogen Gendefekte entweder anhand eines anerkannten Gentest oder, wenn möglich, anhand des Genstatus seiner Eltern (parenteral) festgestellt wurde,
- die die Hengstleistungsprüfung nach (11.3.1.13) vollständig abgeschlossen oder eine der folgenden Leistungsprüfungen mit den jeweiligen Mindestergebnissen bestanden und innerhalb der vorgegebenen Fristen abgelegt haben:
 - VZAP Feldprüfung (11.3.1.1)
 - ZSAA Feldprüfung (11.3.1.2)
 - Turniersportprüfung gem. FN-ZVO (11.3.1.6)
 - Distanzsportprüfung als Feldprüfung (11.3.1.7)
 - Rennsportprüfung für Arabisches Vollblut (11.3.1.8)
 - Stationsprüfung als 50-tägige Leistungsprüfung CXII (mit Fahrprüfung) gem. LP-RL FN Pony-, Kleinpferde und sonstige Rassen (11.3.1.9)
 - Stationsprüfung als 30-tägige Leistungsprüfung gem. LP-RL FN Pony-, Kleinpferde und sonstige Rassen CI (11.3.1.10)
 - ZSAA-Westernsportprüfung (11.3.1.11)
 - VZAP-Westernsportprüfung als Feldprüfung für Hengste, Stuten und Wallache – Zuchtrichtung Westernreitprüfung (EIX) gem. LP-RL FN Pony-, Kleinpferde und sonstige Rassen (11.3.1.12)

Hengste der zugelassenen Rassen erfüllen die Anforderungen an die Hengstleistungsprüfung auch dann, wenn sie die in dem Zuchtprogramm ihrer Rasse vorgesehenen Eigenleistungsprüfungen erfolgreich absolviert haben.

Auf Antrag können Hengste **vorläufig** ohne erfolgreich abgelegte Hengstleistungsprüfung in das Hengstbuch I eingetragen werden, sofern sie die übrigen Eintragungsvoraussetzungen erfüllen. Diese Eintragung gilt bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres und **erlischt danach automatisch**.

Für Hengste, die für die Distanzsportprüfung als Feldprüfung angemeldet wurden, kann die vorläufige Eintragung bis zur Vollendung des 9. Lebensjahres erfolgen, wenn im siebten Lebensjahr zwei Ritte über mindestens 61 km (mittlere Distanzritte) in der Wertung abgeschlossen wurden. Dies ist durch den Hengstbesitzer der Zuchtleitung rechtzeitig nachzuweisen.

(9.1.2) Anhang zum Hengstbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Hengste der Rasse „Arabisch Partbred - Typ Spezial“ sowie der zugelassenen Rassen frühestens im Alter von 3 Jahren eingetragen,

- die weniger als 12,5 % Arabisches Vollblut, Shagya-Araber, Anglo-Araber und/oder Araber aufweisen.
- die die übrigen Voraussetzungen für die Eintragung im Hengstbuch I erfüllen.

(9.1.3) Hengstbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Hengste der Rasse „Arabisch Partbred - Typ Spezial“ sowie der zugelassenen Rassen frühestens im 2. Lebensjahr eingetragen,



- deren Eltern in der Hauptabteilung (außer Fohlenbücher) des Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse eines anerkannten Zuchtverbandes eingetragen sind,
- die mindestens einen Genanteil von 12,5 % Arabisches Vollblut, Shagya-Araber, Anglo-Araber und/oder Araber aufweisen. Die übrigen Ahnen können Pferde der zugelassenen Rassen sein, die im Zuchtbuch (außer Fohlenbücher) der (zugelassenen) Rasse eines anerkannten Zuchtverbandes eingetragen sind.
- deren väterliche und mütterliche Abstammung mittels DNA-Profil bestätigt wurde,
- deren Identität überprüft worden ist,
- deren Genstatus für die in Punkt 14 aufgeführten lebensrelevanten monogenen Gendefekte entweder anhand eines anerkannten Gentests oder, wenn möglich, anhand des Genstatus seiner Eltern (parenteral) festgestellt wurde,
- die nicht die übrigen Voraussetzungen für die Eintragung ins Hengstbuch I erfüllen.

(9.1.4) Anhang zum Hengstbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Hengste der Rasse „Arabisch Partbred - Typ Spezial“ sowie der zugelassenen Rassen, frühestens im 2. Lebensjahr eingetragen,

- die weniger als 12,5 % Arabisches Vollblut, Shagya-Araber, Anglo-Araber und/oder Araber aufweisen.
- die die übrigen Voraussetzungen für die Eintragung ins Hengstbuch II erfüllen.

(9.1.5) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden alle im Zuchtverband gezüchteten Hengstfohlen der Rasse „Arabisch Partbred - Typ Spezial“ auf Grundlage der Geburtsmeldung eingetragen,

- deren Eltern in der Hauptabteilung des Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse des Zuchtverbandes bzw. eines anderen anerkannten Zuchtverbandes eingetragen sind.
- die einen Mindestanteil von 3,125 % Arabisches Vollblut, Shagya-Araber, Anglo-Araber und/oder Araber aufweisen. Berechnungsgrundlage ist die 5. Generation. Die übrigen Ahnen können Pferde der zugelassenen Rassen sein, die in der Hauptabteilung (außer Fohlenbücher) der (zugelassenen) Rasse eines anerkannten Zuchtverbandes eingetragen sind
- Darüber hinaus können Nachkommen von in der Zusätzlichen Abteilung eingetragenen Pferden eingetragen werden, wenn die, in der Zusätzlichen Abteilung eingetragenen, Pferde mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Fohlenbücher) des Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse eines anerkannten Zuchtverbandes angepaart wurden.
- Der Aufstieg von im Fohlenbuch eingetragenen Hengsten ins Hengstbuch II erfolgt automatisch, wenn von diesen Hengsten Nachkommen registriert werden und diese Hengste die Anforderungen des Hengstbuches II erfüllen.
- Nachgewiesen homozygote Anlageträger monogener genetischer Defekte gemäß Punkt 14 verbleiben im Fohlenbuch und können in keine andere Klasse für Hengste des Zuchtbuches eingetragen werden.
- Albinos verbleiben im Fohlenbuch und können in keine andere Klasse für Hengste des Zuchtbuches eingetragen werden.

(9.2) Zuchtbuch für Stuten

(9.2.1) Stutbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten der Rasse „Arabisch Partbred - Typ Spezial“ sowie der zugelassenen Rassen frühestens im 4. Lebensjahr eingetragen,

- deren Eltern in der Hauptabteilung (außer Fohlenbücher) des Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse eines anerkannten Zuchtverbandes eingetragen sind.



- die mindestens einen Genanteil von 12,5 % Arabisches Vollblut, Shagya-Araber, Anglo-Araber und/oder Araber aufweisen. Die übrigen Ahnen können Pferde der zugelassenen Rassen sein, die im Zuchtbuch (außer Fohlenbücher) der (zugelassenen) Rasse eines anerkannten Zuchtverbandes eingetragen sind.
- die im Rahmen der Bewertung der Selektionsmerkmale gemäß B.15 der Satzung und gemäß (11.2) Stutbucheintragung dieses Zuchtprogramms eine Gesamtnote von 6,0 erhalten haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Selektionsmerkmal unterschritten wurde.
- deren Genstatus für die in Punkt 14 aufgeführten leidensrelevanten monogen Gendefekte entweder anhand eines anerkannten Gentests oder, wenn möglich, anhand des Genstatus ihrer Eltern (parenteral) festgestellt wurde,
- deren väterliche und mütterliche Abstammung mittels DNA-Profil bestätigt wurde,
- für die ein aus der Bewertung der Selektionsmerkmale Exterieur und Bewegung abgeleiteter Zuchtwert vorliegt, der einen positiven Einfluss auf den Zuchtfortschritt ermöglicht

(9.2.2) Anhang zum Stutbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten der Rasse „Arabisch Partbred - Typ Spezial“ sowie der zugelassenen Rassen frühestens im 4. Lebensjahr eingetragen,

- die weniger als 12,5 % Arabisches Vollblut, Shagya-Araber, Anglo-Araber und/oder Araber aufweisen. Die übrigen Ahnen können Pferde der zugelassenen Rassen sein, die im Zuchtbuch der (zugelassenen) Rasse eines anerkannten Zuchtverbandes eingetragen sind,
- die die übrigen Voraussetzungen für die Eintragung in das Stutbuch I erfüllen.

(9.2.3) Stutbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten der Rasse „Arabisch Partbred - Typ Spezial“ sowie der zugelassenen Rassen frühestens im 3. Lebensjahr eingetragen,

- deren Eltern in der Hauptabteilung (außer Fohlenbücher) des Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse eines anerkannten Zuchtverbandes eingetragen sind,
- die mindestens einen Genanteil von 12,5 % Arabisches Vollblut, Shagya-Araber, Anglo-Araber und/oder Araber aufweisen. Die übrigen Ahnen können Pferde der zugelassenen Rassen sein, die im Zuchtbuch (außer Fohlenbücher) der (zugelassenen) Rasse eines anerkannten Zuchtverbandes eingetragen sind.
- die im Rahmen der Bewertung der Selektionsmerkmale gemäß B.15 der Satzung und gemäß (11.2) Stutbucheintragung in den Selektionsmerkmalen bewertet wurden und eine Gesamtnote unter 6,0 erhalten haben. Eine nochmalige Bewertung für die Übernahme in das Stutbuch I ist einmalig und frühestens nach einem Jahr möglich,
- die nicht die übrigen Voraussetzungen für die Eintragung in das Stutbuch I erfüllen. deren Genstatus für die in Punkt 14 aufgeführten leidensrelevanten monogen Gendefekte entweder anhand eines anerkannten Gentests oder, wenn möglich, anhand des Genstatus ihrer Eltern (parenteral) festgestellt wurde,
- deren väterliche und mütterliche Abstammung mittels DNA-Profil bestätigt wurde.

(9.2.4) Anhang zum Stutbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten der Rasse „Arabisch Partbred - Typ Spezial“ oder der zugelassenen Rassen frühestens im 3. Lebensjahr eingetragen,

- die weniger als 12,5 % Arabisches Vollblut, Shagya-Araber, Anglo-Araber und/oder Araber aufweisen,
- die die übrigen Voraussetzungen für die Eintragung in das Stutbuch II erfüllen.



(9.2.5) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden alle im Zuchtverband gezüchteten Stutfohlen der Rasse „Arabisch Partbred - Typ Spezial“ auf Grundlage der Geburtsmeldung eingetragen,

- deren Eltern in der Hauptabteilung des Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse des Zuchtverbandes bzw. eines anderen anerkannten Zuchtverbandes eingetragen sind.
- Die einen Mindestanteil von 3.125 % Arabisches Vollblut, Shagya-Araber, Anglo-Araber und/ oder Araber aufweisen. Berechnungsgrundlage ist die 5. Generation. Die übrigen Ahnen können Pferde der zugelassenen Rassen sein, die in der Hauptabteilung (außer Fohlenbücher) der (zugelassenen) Rasse eines anerkannten Zuchtverbandes eingetragen sind.
- Darüber hinaus können Nachkommen von in der Zusätzlichen Abteilung eingetragenen Pferden eingetragen werden, wenn die, in der Zusätzlichen Abteilung eingetragenen, Pferde mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung des Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse eines anerkannten Zuchtverbandes angepaart wurden.
 - Der Aufstieg von im Fohlenbuch eingetragenen Stuten ins Stutbuch (Stutbuch II) bzw. in den Anhang zum Stutbuch II erfolgt automatisch, wenn von diesen Stuten Nachkommen registriert werden und diese Stuten die Anforderungen des Stutbuches (Stutbuch II) bzw. des Anhang zum Stutbuch II erfüllen.
 - Nachgewiesene homozygote Anlageträger monogener genetischer Defekte gemäß Punkt 14 verbleiben im Fohlenbuch und können in keine andere Klasse für Stuten des Zuchtbuches eingetragen werden.
 - Albinos verbleiben im Fohlenbuch und können in keine andere Klasse für Stuten des Zuchtbuches eingetragen werden.

(9.2.6) Vorbuch Stuten (Zusätzliche Abteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten frühestens im 4. Lebensjahr eingetragen,

- die nicht in eine der vorstehenden Klassen für Stuten eingetragen werden können, aber dem Zuchtziel der Rasse entsprechen.
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden.
- die in den Selektionsmerkmalen Exterieur und Bewegung beurteilt wurden und dafür mindestens eine Gesamtnote von 7,0 erhalten haben,
- Deren Genstatus für die in Punkt 14 aufgeführten lebensrelevanten monogenen Gendefekten entweder anhand eines anerkannten Gentests oder, wenn möglich, anhand des Genstatuts ihrer Eltern (parenteral) festgestellt wurde.

10. Tierzuchtbescheinigungen

Tierzuchtbescheinigungen werden für Fohlen gemäß den Grundbestimmungen unter B. 9 der Satzung und nach dem folgenden Schema erstellt.

(10.1) Tierzuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis

(10.1.1) Ausstellung eines Abstammungsnachweises

Die Ausstellung eines Abstammungsnachweises erfolgt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Vater ist im Jahr der Bedeckung (bis einschließlich zum 31.12. des Jahres) im Hengstbuch I (inklusive Anhang) und die Mutter im Jahr der Bedeckung oder spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens (bis einschließlich zum 31.12. des Jahres) in das Stutbuch I oder Stutbuch II (inklusive Anhänge) eingetragen.
- Deckbescheinigung und Abfohlmeldung wurden fristgerecht gemäß Satzung vorgelegt.
- Die Identifizierung des Fohlens (bei Fuß der Mutter) ist durch den Zuchtleiter, seinen Beauftragten oder durch einen Tierarzt erfolgt.



- Die DNA-Typisierung des Fohlens sowie auch die DNA gestützte Abstammungssicherung liegt dem ZfdP vor.

Der Züchter bzw. Besitzer des Pferdes ist dafür verantwortlich, dass alle in der Tierzuchtbescheinigung angegebenen Daten zutreffend sind. Abweichungen oder Unrichtigkeiten sind unverzüglich dem Verband zu melden. Darüber hinaus ist der Züchter bzw. Besitzer verpflichtet, die Tierzuchtbescheinigung sorgfältig aufzubewahren, da u.a. eine spätere Eintragung des Pferdes in das Zuchtbuch nur vorgenommen werden kann, wenn eine gültige Tierzuchtbescheinigung vorgelegt wird.

(10.1.2) Mindestangaben im Abstammungsnachweis

Der Abstammungsnachweis muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Name des Zuchtverbandes und Angabe der Website,
- b) Ausstellungstag und -ort,
- c) Lebensnummer (UELN),
- d) Rasse bzw. Name des Zuchtbuches,
- e) Name, Anschrift und E-Mailadresse (sofern vorhanden) des Züchters und des Eigentümers,
- f) Deckdatum der Mutter,
- g) Geburtsdatum, Code des Geburtslandes, Geschlecht, Farbe und Abzeichen,
- h) Kennzeichnung,
- i) Klasse, in die das Pferd sowie seine Eltern eingetragen sind
- j) Namen, Lebensnummern (UELN), Farbe und Rasse der Eltern und Namen, Lebensnummern (UELN) und Rassen einer weiteren Generation,
- k) die Unterschrift des für die Zuchtarbeit Verantwortlichen oder seines Vertreters,
- l) Körurteil,
- m) das neueste Ergebnis der Leistungsprüfungen und der Zuchtwertschätzung des Pferdes, mit Datum, oder die Website, auf der die Ergebnisse veröffentlicht sind (sofern vorhanden).
- n) Angaben zu genetischen Defekten und Besonderheiten des Pferdes bezogen auf das Zuchtprogramm,
- o) Methode und Ergebnisse der Abstammungsüberprüfungen bei Zuchttieren, die für die Entnahme von Zuchtmaterial vorgesehen sind,
- p) bei einem Pferd, das aus einem Embryotransfer hervorgegangen ist, außerdem die Angaben seiner genetischen Eltern sowie deren DNA- oder Blut-Typ
- q) Name und Funktion des Unterzeichners.

(10.2) Tierzuchtbescheinigung als Geburtsbescheinigung

(10.2.1) Ausstellung einer Geburtsbescheinigung

Die Ausstellung einer Geburtsbescheinigung erfolgt, wenn die Bedingungen für einen Abstammungsnachweis nicht erfüllt, jedoch folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Deckbescheinigung und Abfohlmeldung wurden fristgerecht gemäß Satzung vorgelegt.
- die Identifizierung des Fohlens (bei Fuß der Mutter) ist durch den Zuchtleiter, seinen Beauftragten oder durch einen Tierarzt erfolgt,
- die DNA-Typisierung des Fohlens sowie auch die DNA gestützte Abstammungssicherung liegt dem ZfdP vor,
- Fohlen deren Vater oder Mutter in Bezug auf leidensrelevante genetische Defekte (Punkt 14) nicht homozygot frei (N/N) sind oder deren Genstatus nicht feststeht, müssen selbst getestet werden. Fohlen die homozygot (m/m) genetische Defekte aufweisen, erhalten eine Zuchtbescheinigung als Geburtsbescheinigung.

(10.2.2) Mindestangaben in der Geburtsbescheinigung

Die Geburtsbescheinigung muss die gleichen Angaben enthalten wie der Abstammungsnachweis, sofern vorhanden.



(10.3) Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial

Tierzuchtbescheinigungen gemäß VO (EU) 2016/1012 werden auch ausgestellt bei der Abgabe von Zuchtmaterial, wenn das Spendertier im Zuchtbuch des Zuchtverbandes eingetragen ist. Hierbei werden die Muster der DVO (EU) 2017/717 verwendet.

Die Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial besteht aus mehreren Abschnitten, wobei der Zuchtverband grundsätzlich die vorgesehenen Abschnitte für die Spendertiere ausstellt und am Ende dieser Abschnitte die dortigen Angaben mit Datum, Unterschrift und Signatur des Zuchtverbandes bestätigt.

Eine Rückverfolgbarkeit, der durch die Zuchtmaterialbetriebe gemachten Kopien der vom Zuchtverband ausgefüllten Tierzuchtbescheinigungen für die Spendertiere, ist jederzeit zu gewährleisten. Hierzu können eindeutige Belegnummern vergeben werden.

(10.4) Eintragungsbestätigung als Vorbuchbescheinigung

(10.4.1) Ausstellung einer Eintragungsbestätigung als Vorbuchbescheinigung

Für ein Pferd, das in einer Zusätzlichen Abteilung eingetragen ist, muss die Eintragungsbestätigung mit der Überschrift „Eintragungsbestätigung für ein in einer Zusätzlichen Abteilung eingetragenes Pferd – keine Tierzuchtbescheinigung nach–EU-Tierzucht-Verordnung“ versehen werden.

Die Ausstellung einer Eintragungsbestätigung erfolgt, wenn folgende Bedingungen gegeben sind:

- das Pferd erfüllt die Eintragungsvoraussetzungen für die Eintragung in das Vorbuch.

(10.4.2) Mindestangaben in der Eintragungsbestätigung als Vorbuchbescheinigung

Die Eintragungsbestätigung muss die gleichen Angaben enthalten wie der Abstammungsnachweis, sofern diese Informationen vorliegen.

11. Selektionsveranstaltungen

(11.1) Körung

Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen gemäß B.16 der Satzung.

Das Mindestalter eines Hengstes für die Körung beträgt zwei Jahre. Um geordnete Körveranstaltungen sicherzustellen, kann eine Vorauswahl der zur Körung angemeldeten Hengste stattfinden. Findet eine Vorauswahl statt, ist die Teilnahme daran unter anderem eine Voraussetzung für die Zulassung der Hengste zur betreffenden Körveranstaltung. Die Auswahlkommission trifft die Vorauswahlentscheidung.

Hengste können zur Körung nur zugelassen werden, wenn

- Deren Eltern und Großeltern in der Hauptabteilung (außer Fohlenbücher) eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse eines anerkannten Zuchtverbandes eingetragen sind.

Ein Hengst kann nur gekört werden, wenn er

- a) in der Bewertung (gemäß B.15 der Satzung in Verbindung mit Nr. 6) eine Gesamtnote von mindestens 7,0 erreicht und in keinem Teilkriterium die Note 5,0 unterschreitet,
- b) die gesundheitlichen Voraussetzungen gemäß Anlage 1 und
- c) die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit gemäß B.16 der Satzung erfüllt.

Die Körergebnisse anderer tierzuchtlich anerkannter Verbände können übernommen



Werden, wenn der Hengst für die Rasse Arabisch-Partbred – Typ Spezial gekört wurde (Anerkennung).

(11.2) Stutbucheintragung

Das Mindestalter einer Stute für die Stutbucheintragung beträgt drei Jahre. Die Bewertung erfolgt nach B.15 der Satzung in Verbindung mit Nr. 6.

Zur Bewertung der äußeren Erscheinung für die Eintragung in das Stutbuch I und Anhang zum Stutbuch I werden nur Stuten zugelassen:

- deren Eltern in der Hauptabteilung (außer Fohlenbücher) eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse eines anerkannten Zuchtverbandes eingetragen sind.

(11.3) Leistungsprüfungen

(11.3.1) Hengstleistungsprüfungen

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Reitsports und nach den Bestimmungen gemäß B.18 der Satzung durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes.

Für Stationsprüfungen gelten die Allgemeinen Bestimmungen der HLP-Richtlinie für Leistungsprüfungen von Hengsten (Anlage 2 – HLP-Richtlinien) verbindlich.

Für Hengste der Rasse „Arabisch Partbred – Typ Spezial“ gelten ebenfalls Leistungsprüfungen im Rahmen von Feldprüfungen.

(11.3.1.1) VZAP-Feldprüfung

(1.1) Dauer

Mindestens 2 Tage

(1.2) Ort

Vom VZAP ausgewählte Prüfungsorte

(1.3) Zulassungsbedingungen

Zugelassen sind 4-jährige und ältere Hengste (Jahrgangszugehörigkeit)

(1.4) Leistungstest

Der Leistungstest wird von mindestens drei Sachverständigen, von denen 2 Personen geprüfte und auf der FN-Turnierrichterliste stehende Turnierrichter sind, mindestens zwei Testreiter und mindestens einem Fachtierarzt für Pferde abgenommen. Im Einzelnen werden die Hengste in Anlehnung an die Anforderungen des Tierzuchtgesetzes sowie der jeweils gültigen Fassung der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der FN in folgenden Prüfungselementen/ Merkmale bewertet.

Schritt, Trab, Galopp, Rittigkeit

Überprüfung der Grundgangarten (Schritt, Trab, Galopp) und der Rittigkeit sowohl unter dem eigenen Reiter als auch unter zwei Fremdreitern nach Weisung der Richter in Anlehnung an eine Eignungsprüfung für Reitpferde der Klasse A, z.B. R2 des Aufgabenheftes Reiten der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN).

Springanlage (Freispringen und Parcoursspringen)

Freispringen (Manier und Vermögen)

Standardparcours Klasse A unter dem eigenen Reiter

Springen unter zwei Testreitern mit bis zu zweimaligem Springen über je einen Steilspring (ca. 100 cm Höhe) und einen Oxer (ca. 100 cm Höhe und 120 cm Weite)



Geländeprüfung in Anlehnung an eine Geländepferdeprüfung (Phase A) der Klasse A gemäß Leistungsprüfungsordnung (LPO) der FN. Zusätzlicher Bestandteil dieser Prüfung ist die Phase B, die für die Ermittlung der Bewertung des Konditionstests maßgeblich ist.

Phase A

Geländepferdeprüfung der Klasse A über eine Gesamtstrecke von 1.500 – 2.000 Metern, 10-12 Sprünge (nicht über 100 cm hoch), mit Wasserdurchritt, Tempo 450 m/min.

Die in der Geländepferdeprüfung erreichte Zeit wird im Vergleich zu der rechnerischen Idealzeit für die Prüfungsstrecke bei einem Tempo von 450 m/min gewertet. Bei Überschreiten der erlaubten Zeit werden je angefangener Sekunde 0,1 Strafpunkte berechnet.

Verweigerungen im Gelände werden wie folgt bewertet:

Verweigert der Hengst dreimal an einem Hindernis, so hat der Reiter den Ritt durch Umreiten des verweigerten Hindernisses fortzusetzen. Je Verweigerung wird ein Notenabzug von 0,5 in Ansatz gebracht.

Nach Absolvieren der Geländestrecke erfolgt unmittelbar nach dem Zieldurchritt eine tierärztliche Kontrolle. Hierbei werden vom Tierarzt die Puls- und Atemwerte festgestellt.

Nach 10 Minuten müssen die Pulsgrenzwerte (Mindestanforderung) von 64 Schlägen/ Minute erreicht sein. Ansonsten wird der Hengst für die Phase B (Jagdgalopp) nicht zugelassen und die Prüfung gilt als nicht bestanden.

Wenn die erforderlichen Pulsgrenzwerte erreicht wurden, geht der Hengst unmittelbar nach der Freigabe der Phase A auf die Jagdgalopp-Strecke. Länge dieser Strecke: 900 – 1000 Meter.

Phase B – Konditionstest

Jagdgalopp über 900 – 1000 Meter auf einer ausgewiesenen Strecke im Anschluss an die Geländepferdeprüfung. Tempo: 550 – 600 m/min; hierbei ist der Hengst auszureiten.

Die exakte Zeit wird analog der genauen Streckenlänge vor Beginn der Prüfung festgelegt. Überschreitet der Hengst diese Höchstzeit, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Ein Unterschreiten der Zielzeit ist möglich. Dies hat auf die Bewertung aber keinen Einfluss.

Nach Absolvieren der Jagdgaloppstrecke erfolgt unmittelbar nach dem Zieldurchritt eine tierärztliche Kontrolle. Hierbei werden vom Tierarzt die Puls- und Atemwerte festgestellt.

Nach 10 Minuten müssen die Pulsgrenzwerte (Mindestanforderung) von 64 Schlägen/ Minute erreicht sein. Wird dies nicht erreicht, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Alternativ zu Phase B kann ein Konditionstest (Distanzprüfung) über 39 km, Tempo 5 (= 12 km/Std.), max. Reitzzeit 195 Min. mit einer Pause von 45 Min. nach der Hälfte der Strecke, mit drei Veterinärkontrollen (Start, Pause, Ziel) absolviert werden.

Folgende Merkmale werden bewertet:

- Springen/ Manier (Bewertet wird die Springmanier im Gelände)
- Galopp (Bewertet wird das Galoppiervermögen)
- Kondition

Unmittelbar nach dem Zieleinlauf der Geländetests (Phase A und B) werden von einem Tierarzt die Puls- und Atemwerte der Hengste festgestellt. Die Werte werden dann in kurzen Abständen laufend weiterkontrolliert und die Zeit ermittelt, innerhalb der der Hengst einen Pulswert von 64 Schlägen/ Minute erreicht hat und daraus wird eine Konditionsnote vergeben. Die Vergleichswerte/ Ruhewerte werden zu Prüfungsbeginn von einem Tierarzt gemessen. Die Pulsgrenzwerte betragen als Mindestanforderung: 64 Schläge/ min nach 10 Minuten.



Wird der Mindestpulswert in der geforderten Zeit nicht erreicht, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Der Hengst ist dann von der HLP auszuschließen.

Beurteilungsrichtlinien

10 = ausgezeichnet	5 = genügend
9 = sehr gut	4 = mangelhaft
8 = gut	3 = ziemlich schlecht
7 = ziemlich gut	2 = schlecht
6 = befriedigend	1 = sehr schlecht

Die Hengste sind bei Anlieferung und während der gesamten Prüfungsdauer hinsichtlich ihrer Kondition, Konstitution und Gesundheit genauestens zu beobachten. Hengste, die konditionell, konstitutionell bzw. gesundheitlich auffällig sind, werden nicht zur Prüfung zugelassen bzw. sind von der Prüfung auszuschließen.

(1.5) Merkmalsgewichtung und Ergebnisermittlung

Die Prüfungsteile werden nach folgender Gewichtung zu einer Gesamtnote zusammengezogen:

Merkmal	SV*	TR*	FTA*
1.1 Schritt	5	-	-
1.2 Trab	5	-	-
1.3 Galopp	5	-	-
1.4 Rittigkeit	15	15	-
2. Springanlage	15	15	-
3. Geländeprüfung			
3.1 Galopp	10	-	-
3.2 Springen/ Manier	10	-	-
3.3 Kondition	-	-	5
Gesamt	65	30	5

*SV = Sachverständige, TR = Testreiter, FTA = Tierarzt

Die einzelnen Prüfungselemente werden in halben Noten beurteilt.

Hengste, die zum Zeitpunkt des Antritts zur Prüfung bereits im 7. Lebensjahr (Stichtag ist der Geburtstag) oder älter sind, erhalten einen Abzug von 5 % von Ihrer erreichten Durchschnittsnote.

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens die Durchschnittsnote 6,0 aus den Teilprüfungen 1. bis 3. erzielt wurde. Wird die Note 5,0 in einem Beurteilungskriterium unterschritten, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Hinweise auf Mängel sowie Verhaltensstörungen im Verlaufe der Prüfung sind schriftlich festzuhalten und den Zuchtverbänden mitzuteilen.

Einzelheiten des Prüfungsablaufes sind in gesonderten Durchführungsbestimmungen festgelegt.

(1.6) Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

Nach Beendigung des Leistungstests erfolgt eine öffentliche Bekanntgabe der Endergebnisse der einzelnen Hengste. Jeder Hengstbesitzer erhält ein Zeugnis über das erzielte Endergebnis



des Hengstes, aus dem die Bewertungen der einzelnen Merkmale sowie die Durchschnittsleistungen der Prüfungsgruppe ersichtlich sind.

(1.7) Wiederholung einer Prüfung

Die Prüfung kann einmal wiederholt werden. In diesem Fall gilt das Ergebnis der Wiederholungsprüfung.

(11.3.1.2) ZSAA-Feldprüfung

Bestandene Feldprüfungen des Zuchtverbandes für Sportpferde Arabischer Abstammung e.V. (ZSAA) werden vom ZfdP für die Eintragung im Zuchtbuch des ZfdP anerkannt, jedoch vom ZfdP nicht selbst durchgeführt. Die jeweils gültige Fassung kann auf der Homepage des ZSAA (www.zsaa.org) eingesehen werden.

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn eine Gesamtnote von mindestens 6,0 erzielt wird und keine Teilnote unter 5,0 liegt sowie zusätzlich der Konditionstest erfolgreich beendet wurde. Dieser gilt als bestanden, wenn die maximale Reitzzeit im Rahmen von Prüfungselement Konditionstest mit einer Toleranz von max. +10 Min. eingehalten wurde und kein tierärztlicher Ausschluss oder sonstiger Grund für eine Disqualifikation vorliegt.

(11.3.1.3) 14-tägige Veranlagungsprüfung von Hengsten der Deutschen Reitpferdezuchten

Die Veranlagungsprüfung auf Station wird als ununterbrochener Durchgang über einen Zeitraum von 14 Tagen durchgeführt und gemäß den HLP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten der ZVO (Anlage 2 – HLP-Richtlinien) sowie in Anlehnung an die BMEL-Leitlinien für die Veranlagungsprüfung von Hengsten der Deutschen Reitpferdezuchten durchgeführt.

Für die Veranlagungsprüfung gelten verbindlich die Besonderen Bestimmungen für Stationsprüfungen sowie die Besonderen Bestimmungen für die 14-tägige Veranlagungsprüfung von Hengsten der Deutschen Reitpferdezuchten der HLP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten der ZVO (Anlage 2 – HLP-Richtlinien).

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn eine Gesamtnote von mindestens 7,5 (bzw. 7,0 für blutgeprägte Hengste mit mindestens 50 Prozent Blutanteil bei maximal zwei Generationen), bzw. eine dressur- bzw. springbetonte Endnote von mindestens 8,0 erzielt wurde.

(11.3.1.4) 50-tägige Leistungsprüfung von Hengsten der Deutschen Reitpferdezuchten

Die Stationsprüfung wird als ununterbrochener Durchgang über einen Zeitraum von mindestens 50 Tagen durchgeführt und gemäß den HLP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten durchgeführt (Anlage 2 - HLP-Richtlinien).

Für die Stationsprüfung gelten verbindlich die Besonderen Bestimmungen für Stationsprüfungen sowie die Besonderen Bestimmungen für die 50-tägige Leistungsprüfung von Hengsten der Deutschen Reitpferdezuchten der HLP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten (Anlage 2 - HLP-Richtlinien).

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn eine dressur- bzw. springbetonte Endnote von mindestens 7,8 erzielt wurde.

(11.3.1.5) Sportprüfungen für Hengste der Deutschen Reitpferdezuchten

Die Sportprüfungen sind ergänzend zur 14-tägigen Veranlagungsprüfung (11.3.1.3) und haben eine Dauer von drei Tagen. Die Hengste können sowohl vier- und/oder fünfjährig, fünfjährig jedoch mit erhöhten Anforderungen, an einer von der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) ausgeschriebenen und durchgeführten Sportprüfung speziell für Hengste, an unterschiedlichen Standorten, teilzunehmen. Die Sportprüfungen werden für dressurbetonte, springbetonte und vielseitig veranlagte Hengste angeboten und mit



entsprechenden Schwerpunkten durchgeführt. Die Hengste werden sowohl von ihren eigenen Reitern als auch von einem Fremdreiter in unterschiedlichen Prüfungsteilen vorgestellt und bewertet (Anlage 2 - HLP-Richtlinien).

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Hengst in der 14-tägigen Veranlagungsprüfung eine gewichtete Endnote von mindestens 7,0 oder eine dressur- bzw. springbetonte Endnote von mindestens 8,0 erzielt wird und jeweils keine Teilnote unter 5,0 liegt und die zwei disziplinspezifischen Sportprüfungen für dressur- bzw. springbetonte Hengste für vielseitig veranlagte Hengste mit jeweils einer Gesamtnote von mindestens 7,5 absolviert wird.

(11.3.1.6) Turniersportprüfung

Alternativ zur Eigenleistungsprüfung auf Station gilt die Leistungsprüfung auch dann als abgelegt, wenn die Hengste Erfolge in Eigenleistungsprüfungen im Turniersport nachweisen können. Die Turniersportprüfung wird in den Disziplinen Dressur, Springen und Vielseitigkeit durchgeführt.

Für die Hengste der Rasse Araber gilt die Prüfung als absolviert, sofern folgende Ergebnisse nachgewiesen werden können:

- 5 Platzierungen an 1.-3. Stelle in Dressurprüfungen der Klasse L und/oder
- 5 Platzierungen an 1.-3. Stelle in Springprüfungen der Klasse L und/oder
- Platzierungen an 1.-3. Stelle in Vielseitigkeitsprüfungen der Klasse L

(11.3.1.7) Distanzsportprüfung als Feldprüfung

Der Distanzsportprüfung liegt das Reglement des Vereins Deutscher Distanzreiter e.V. (VDD), Dorfstraße 2, 19288 Glaisin, www.vdd-aktuell.de, zugrunde. Mit der Durchführung dieser Prüfung beauftragt der VZAP den VDD. Umfang und Inhalte der Beauftragungen werden zwischen dem VZAP und dem VDD im Einzelnen geregelt. Mit dem VDD getroffene Regelungen können in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

(1.1) Dauer

Die Prüfung ist über einen maximalen Zeitraum von 3 Jahren abzulegen und zwar nach Vollendung des 6. bis zur Vollendung des 9. Lebensjahres des Hengstes (Stichtag ist jeweils der Geburtstag). Während dieser Zeit ruht die Zuchtzulassung des Hengstes bzw. kann durch jährlichen Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an der Prüfung aufrechterhalten werden.

(1.2) Orte

Für die Leistungsprüfungen gelten alle vom VDD oder VZAP ausgeschriebenen Distanzritte lt. Reglement des VDD; ausgenommen sind Kartenritte.

(1.3) Leistungstest

- a. zwei mittlere Ein-Tages-Ritte (61-80 km) im siebten Lebensjahr,
- b. drei lange Ein-Tages-Ritte (ab 81 km) im achten bis neunten Lebensjahr, die in der Wertung abgeschlossen werden müssen.

(1.4.) Ermittlung der Prüfungsergebnisse

Gewertet werden Reitkilometer geteilt durch das Reittempo aus den anerkannten Prüfungsritten. Die Mindestpunktzahl für den erfolgreichen Abschluss sind 72 Punkte. Hierfür sind Mindestlänge der Ritte nach a) und b) bei Tempo 5 (5 Min. pro km) zugrunde gelegt. Längere Strecken und höheres Tempo ergeben entsprechend höhere Wertungspunkte. 7jährige Hengste können aufgrund der vom VZAP zu genehmigenden Fristverlängerung von maximal 15 Monaten mittlere Ritte absolvieren. In diesem Fall gilt ein Abzug von 4 Punkten je Ritt.



Die Prüfung gilt als bestanden, wenn die erforderliche Zahl der Ritte nachgewiesen ist. Die Prüfungsritte und die erreichten Reitzzeiten sind durch den VDD schriftlich zu bestätigen und vom Besitzer beim VZAP einzureichen.

Alternativ kann entsprechend dem Reglement des Vereins Deutscher Distanzreiter und -fahrer e. V. (VDD) eine Distanzprüfung über Wertungskilometer nachgewiesen werden. Hierfür müssen 2.000 Wertungskilometer auf Distanzstrecken, davon mindestens 500 Wertungskilometer in Tempo 5, absolviert werden.

Mit der Durchführung dieser Prüfung beauftragt der VZAP den VDD. Umfang und Inhalt der Beauftragung werden zwischen dem VZAP und dem VDD im Einzelnen geregelt. Mit dem VDD getroffene Regelungen können in der Geschäftsstelle eingesehen werden. Die Prüfungsritte und die erreichten Reitzzeiten sind durch den VDD schriftlich zu bestätigen und vom Besitzer beim VZAP einzureichen.

Für gekörte Hengste kann nur dann bis zur Vollendung des 9. Lebensjahres die Eintragung in das Hengstbuch I bestehen bleiben, wenn im 7. Lebensjahr mindestens 2 Ritte über mindestens 61 km in der Wertung abgeschlossen wurden. Wenn der Hengst die Leistung in dieser Zeit nicht erreicht, wird der Hengst aus dem HB I gestrichen und in HB II eingetragen. Erzielt der Hengst zu einem späteren Zeitpunkt die Wertungskilometer erreicht, lebt die Eintragung in das Hengstbuch I wieder auf.

(11.3.1.8) Rennsportprüfung

Die Rennsportprüfung wird im Auftrag des VZAP durch die First United German Arabian Racehorse Organisation - FUGARO UG (haftungsbeschränkt), Am Sonnenhang 24, 50996 Köln auf Grundlage einer beiderseitig anerkannten Vereinbarung durchgeführt.

Zugelassen sind 3-jährige und ältere Hengste der Rasse Arabisches Vollblut

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn die, auf der Homepage der "FUGARO UG (haftungsbeschränkt)" (www.fugaro.org) veröffentlichten Mindestanforderungen erfüllt sind.

Für Rennen, die im Ausland durchgeführt werden, gilt die Prüfung als bestanden, wenn die Hengste ein GAG von 58 kg oder ein anderes durch die Zuchtverbände gemeinsam festgelegtes Ergebnis erreichen, soweit die dortigen Bestimmungen zum Renngeschehen eingehalten und ein Leistungsprüfungsantrag der jeweiligen anerkannten ausländischen Zuchtorganisation vorliegt.

(11.3.1.9) Stationsprüfung als 50-tägige Leistungsprüfung CXII (mit Fahrprüfung) gem. LP-RL FN für Ponys-, Kleinpferde und sonstige Rassen

Die Stationsprüfung wird als ununterbrochener Durchgang über einen Zeitraum von 50 Tagen durchgeführt. Sie besteht aus einer Trainingsphase (Vorprüfung) und einer Abschlussprüfung und wird gemäß den Besonderen Bestimmungen dieser LP-Richtlinien (www.pferd-leistungspruefung.de) durchgeführt.

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn eine Gesamtnote von mindestens 7,0 erreicht und keine Teilnote unter 5,0 beurteilt liegt.

(11.3.1.10) Stationsprüfung als 30-tägige Leistungsprüfung CI gem. LP-RL FN für Ponys-, Kleinpferde und sonstige Rassen

Die Stationsprüfung wird als ununterbrochener Durchgang über einen Zeitraum von 30 Tagen durchgeführt. Sie besteht aus einer Trainingsphase (Vorprüfung) und einer Abschlussprüfung und wird gemäß den Besonderen Bestimmungen dieser LP-Richtlinien (www.pferd-leistungspruefung.de) durchgeführt.



Die Prüfung gilt als bestanden, wenn eine Endnote von mindestens 6,5 erreicht und kein Merkmalsblock unter 5,0 beurteilt wurde.

(11.3.1.11) ZSAA-Westernsportprüfung

Die Prüfung wird vom ZSAA durchgeführt. Weiterführende Informationen zum Prüfungsablauf sind in den Durchführungsbestimmungen geregelt. Diese werden auf Anforderung zugesandt und sind auf der Homepage des ZSAA (www.zsaa.org) einsehbar.

Die ZSAA Westernsportprüfung ist in zwei Prüfungsteile gegliedert.

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn beim Prüfungsteil I eine Gesamtnote von mindestens 6,0 erzielt wird und keine Teilnote unter 5,0 liegt sowie zusätzlich der Konditionstest erfolgreich beendet wurde. Dieser gilt als bestanden, wenn die maximale Reitzzeit im Rahmen von Prüfungselement c) Konditionstest mit einer Toleranz von max. +10 Min. eingehalten wurde und kein tierärztlicher Ausschluss oder sonstiger Grund für eine Disqualifikation vorliegt. Voraussetzung für die Zulassung zu Prüfungsteil II ist die erfolgreiche Absolvierung von Prüfungsteil I. Der Prüfungsteil II gilt als bestanden, wenn die Hengste in Western - Turniersportprüfungen analog der Klasse L (FEI - Niveau) fünf Platzierungen an 1. bis 3. Stelle erreicht haben

(11.3.1.12) VZAP-Westernsportprüfung als Feldprüfung für Hengste, Stuten und Wallache - Zuchtrichtung Westernreitprüfung (EIX)

(1.1) Dauer

Die Feldprüfung wird an einem Tag und gemäß der Besonderen Bestimmungen LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen durchgeführt.

(1.2) Zulassungsvoraussetzungen

Teilnahmeberechtigt sind dreijährige und ältere Pferde, wobei die Zielgruppe vierjährige Pferde sind.

(1.3) Anmeldung, Gebühren, Dienstleistungsvertrag

Die Anmeldegebühr (Verwaltungs- und Prüfungsgebühren) ist vom Anmelde mit der Anmeldung an den zuständigen Zuchtverband zu entrichten. Die Anmeldegebühr beinhaltet keine zusätzlichen Kosten, die dem Veranstalter bei der Durchführung der Leistungsprüfung entstehen (Veranstaltungsgebühr).

Die Verwaltungsgebühr verbleibt in jedem Fall bei dem Zuchtverband. Die Prüfungsgebühr wird bei Nichtanlieferung des Pferdes zurückerstattet. Handelt es sich bei dem ausgefallenen Pferd um ein mittels Nachmeldung angemeldetes Pferd, werden die Prüfungsgebühr sowie die Nachmeldegebühr zurückerstattet. Die Verwaltungsgebühr verbleibt auch in diesem Fall bei dem zuständigen Zuchtverband.

(1.4) Mindestanmeldezahl

Sollte eine Mindestanmelderzahl zur Durchführung der Prüfung notwendig sein, wird dies in der Ausschreibung bekannt gegeben

(1.5) Zusammensetzung der Kommissionen

Der Leistungstest wird von mindestens zwei Sachverständigen (ein Vertreter eines der FN angeschlossenen Zuchtverbandes und/oder ein Vertreter der zuständigen Stelle sowie ein Performance Richter) abgenommen.

(1.6) Leistungsprüfung

Im Einzelnen werden die Pferde von den Sachverständigen in folgenden Merkmalen bewertet:



1. Schritt zum Mittelpunkt der Arena
2. Jog $\frac{1}{2}$ Zirkel
3. Extended Trot auf der Diagonalen
4. In der Ecke durchparieren zum Schritt
5. Im Schritt zur Brücke
6. Überqueren der Brücke
7. 180° - Wendung auf der Vorhand
8. Rückwärts durch L
9. Seitwärts nach rechts über die äußeren Stangen
10. Jog zum Mittelpunkt der Arena
11. zwei Spins nach rechts
12. zwei Spins nach links
13. 3 Zirkel nach links, Die ersten beiden groß und schnell, den dritten klein und langsam
14. Galoppwechsel in der Mitte der Arena
15. 3 Zirkel nach rechts, Die ersten beiden groß und schnell, den dritten klein und langsam
16. Galoppwechsel in der Mitte der Arena
17. $\frac{3}{4}$ Zirkel nach links
18. Galopp auf der Diagonalen
19. Stop. 5 Tritte rückwärts
20. Verharren, um das Ende der Aufgabe anzuzeigen. Im Schritt zu den Richtern.

(1.7) Merkmalsgewichtung und Ergebnisermittlung

Jedes Pferd beginnt die Prüfung mit einem Score von 70 Punkten. Für jedes Merkmal werden gemäß der gezeigten Leistung Punkte oder Strafpunkte vergeben. Diese Punkte werden dem Anfangsscore hinzugerechnet bzw. abgezogen. Es wird ein Gesamtscore errechnet.

Folgende Punkte und Strafpunkte werden benutzt:

- 1,5 extrem schlecht
 - 1 sehr schlecht
 - 0,5 schlecht
 - 0 korrekt
 - + 0,5 gut
 - + 1 sehr gut
 - + 1,5 exzellent.

Merkmal Score

1. Schritt zum Mittelpunkt der Arena
2. Jog $\frac{1}{2}$ Zirkel
3. Extended Trot auf der Diagonalen
4. In der Ecke durchparieren zum Schritt
5. Im Schritt zur Brücke
6. Überqueren der Brücke
7. 180° - Wendung auf der Vorhand
8. Rückwärts durch L
9. Seitwärts nach rechts über die äußeren Stangen
10. Jog zum Mittelpunkt der Arena
11. zwei Spins nach rechts
12. zwei Spins nach links
13. 3 Zirkel nach links, Die ersten beiden groß und schnell, den dritten klein und langsam
14. Galoppwechsel in der Mitte der Arena
15. 3 Zirkel nach rechts, Die ersten beiden groß und schnell, den dritten klein und langsam
16. Galoppwechsel in der Mitte der Arena
17. $\frac{3}{4}$ Zirkel nach links
18. Galopp auf der Diagonalen
19. Stop. 5 Tritte rückwärts
20. Verharren, um das Ende der Aufgabe anzuzeigen.



Im Schritt zu den Richtern.

Gesamtscore

Aus dem ermittelten Gesamtscore kann nach folgender Formel eine Endnote errechnet werden: **Endnote = Gesamtscore + 10 / 10**

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn eine Endnote von mindestens 6,8 erreicht wurde.

Hinweise auf Mängel und Verhaltensstörungen im Verlaufe der Prüfung sind vom Sachverständigen schriftlich festzuhalten und den Zuchtverbänden mitzuteilen.

Die Pferde sind bei Anlieferung und während der gesamten Prüfungsdauer hinsichtlich ihrer Kondition, Konstitution und Gesundheit genauestens zu beobachten. Pferde, die konditionell, konstitutionell bzw. gesundheitlich nicht der Norm entsprechen, werden nicht zur Prüfung zugelassen bzw. von der Prüfung ausgeschlossen.

(1.8) Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse

Nach Beendigung des Leistungstests erfolgt eine öffentliche Bekanntgabe der Endergebnisse der einzelnen Pferde. Der Besitzer jedes Pferdes erhält ein Zeugnis über das erzielte Endergebnis der Pferde.

(11.3.1.13) Voraussetzung für die Eintragung in das Hengstbuch I

(1) Endgültige Eintragung in das Hengstbuch I

Eingetragen werden Hengste frühestens im Alter von 3 Jahren,

- Die gemäß (11.3.1.4) in der 50-tägigen Hengstleistungsprüfung (ab Geburtsjahrgang 2016) eine gewichtete „dressurbetonte“ bzw. „springbetonte“ Endnote von mindestens 7,80 erreicht haben,

oder

die in der 70-tägigen Hengstleistungsprüfung (bis einschließlich Prüfungsjahrgang 2015) im VA-Zuchtwert Dressur oder Springen mindestens 80 Punkte und eine gewichtete Endnote von mindestens 7,00 oder eine „dressurbetonte“ bzw. „springbetonte“ Endnote von 8,00 und besser erreicht haben,

oder

die gemäß (11.3.1.3) in der 14-tägigen Veranlagungsprüfung (ab Prüfungsjahrgang 2016) eine gewichtete Endnote von mindestens 7,50 (bzw. 7,0 für blutgeprägte Hengste mit mindestens 50 Prozent Blutanteil bei maximal zwei Generationen) oder eine „dressurbetonte“ bzw. „springbetonte“ Endnote von 8,00 und besser erreicht haben und die zwei disziplinspezifischen Sportprüfungen für „dressurbetonte“, „springbetonte“ bzw. „vielseitig veranlagte“ Hengste sowohl als vierjähriger und/oder als fünfjähriger Hengst (im begründeten Ausnahmefall zweimal als fünfjähriger Hengst) gemäß (11.3.1.5) mit dem jeweils geforderten Ergebnis von einer Gesamtnote von 7,50 abschließen,

oder

die gemäß (11.3.1.6) in Kombination mit (11.3.1.3) in der 14-tägigen (ab Prüfungsjahrgang 2016) bzw. 30-tägigen Veranlagungsprüfung (bis einschließlich Prüfungsjahrgang 2015) im VA-Zuchtwert Dressur oder Springen mindestens 80 Punkte und eine gewichtete Endnote von mindestens 7,00 in der 30-tägigen von 7,50 (bzw. 7,0 für blutgeprägte Hengste mit mindestens 50 Prozent Blutanteil bei maximal zwei Generationen) in der 14-tägigen Veranlagungsprüfung oder eine „dressurbetonte“ bzw. „springbetonte“ Endnote von 8,00 und besser erreicht haben,

oder

die gemäß (11.3.1.6) die vorgeschriebenen Erfolge in Turniersportprüfungen der Disziplinen Dressur, Springen oder Vielseitigkeit erreicht haben,

oder



die gemäß (11.3.1.9) eine Gesamtnote von 7,0 oder besser erreicht haben,
oder
 die gemäß (11.3.1.10) eine Gesamtnote von 6,5 oder besser erreicht haben,
oder
 die die Prüfungen (11.3.1.1), (11.3.1.2), (11.3.1.7), (11.3.1.8), (11.3.1.11) oder (11.3.1.12) entsprechend positiv absolviert haben.

- Englische Vollbluthengste erfüllen die Anforderungen an die Eigenleistungsprüfung auch dann,
 - wenn sie in Flachrennen ein Generalausgleichsgewicht (GAG) von mindestens 80 kg oder in Hindernisrennen von mindestens 85 kg oder
 - mindestens ein Generalausgleichsgewicht (GAG) von 75 kg in Flachrennen, 80 kg in Hindernisrennen bei mindestens 20 Starts in insgesamt drei Rennzeiten erreicht haben.

(2) Vorläufige Eintragung in das Hengstbuch I

Eingetragen werden Hengste,

- die dreijährig sind und gemäß (11.3.1.1) in einer 14-tägigen Veranlagungsprüfung (ab Prüfungsjahrgang 2016) eine gewichtete Endnote von mindestens 7,50 (bzw. 7,0 für blutgeprägte Hengste mit mindestens 50 Prozent Blutanteil bei maximal zwei Generationen) oder eine „dressurbetonte“ bzw. „springbetonte“ Endnote von 8,00 und besser erzielt haben. Diese vorläufige Eintragung gilt für die Decksaison als dreijähriger Hengst.
- die vierjährig sind und gemäß (11.3.1.1) in einer 14-tägigen Veranlagungsprüfung (ab Prüfungsjahrgang 2016) eine gewichtete Endnote von mindestens 7,50 (bzw. 7,0 für blutgeprägte Hengste mit mindestens 50 Prozent Blutanteil bei maximal zwei Generationen) oder eine „dressurbetonte“ bzw. „springbetonte“ Endnote von 8,00 und besser erzielt haben und die erste der beiden disziplinspezifischen Sportprüfungen für Hengste gemäß (11.3.1.3) mit dem geforderten Ergebnis von einer Gesamtnote von 7,50 abschließen. Diese vorläufige Eintragung gilt für die Decksaison als vierjähriger Hengst.

Für Hengste, die dreijährig bereits erfolgreich die 14-tägige Veranlagungsprüfung absolviert haben und vierjährig aufgrund einer zeitweiligen Unbrauchbarkeit den für die Fortschreibung im Hengstbuch I zu erbringenden Leistungsnachweis im Reiten nicht erbringen können, kann auf Antrag bei dem Zuchtverband einmalig eine Fristverlängerung für ein Zuchtjahr erteilt werden. Die zeitweilige Unbrauchbarkeit ist durch eine Befundung eines Tierarztes zu belegen.

Für fünfjährige und ältere Hengste ist eine **vorläufige** Zuchtbucheintragung in das Hengstbuch I grundsätzlich nicht möglich. Von dieser Regelung ausgenommen sind fünfjährige Hengste, die bereits erfolgreich die 14-tägigen Veranlagungsprüfung und die Sportprüfung für gekörte Hengste absolviert haben und die fünfjährig aufgrund einer zeitweiligen Unbrauchbarkeit den für die Fortschreibung im Hengstbuch I zu erbringenden Leistungsnachweis im Reiten nicht erbringen können. Für diese Hengste kann auf Antrag bei dem Zuchtverband einmalig eine Fristverlängerung für ein Zuchtjahr erteilt werden. Die zeitweilige Unbrauchbarkeit ist durch eine Befundung eines Tierarztes zu belegen.

Die Fristverlängerung für fünfjährige Hengste kann nur erteilt werden, wenn nicht bereits vierjährig eine Fristverlängerung gewährt wurde.

(11.3.2) Zuchtstutenprüfungen

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Reitsports durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und können als Stationsprüfung, Feldprüfung oder als Turniersportprüfung durchgeführt werden.



(11.3.2.1) Stationsprüfung als 14-tägige Leistungsprüfung CII

(1.1) Dauer

Die Prüfung dauert mindestens 14 Tage und besteht aus einer Trainingsphase (Vorprüfung und einer Abschlussprüfung).

(1.2) Orte

Von den Zuchtverbänden ausgewählte Prüfungsstationen.

(1.3) Zulassungsbedingungen

Teilnahmeberechtigt sind dreijährige und ältere Stuten.

Die Stuten müssen die Impfbestimmungen der LPO der Deutschen Reiterlichen Vereinigung erfüllen und geritten sein.

(1.4) Training

Aufgrund der Beurteilungen und Feststellungen während des Trainings werden die Stuten vor Beginn der Abschlussprüfung vom Trainingsleiter in folgenden Merkmalen bewertet:

1. Interieur
2. Grundgangarten
 - Trab
 - Galopp
 - Schritt
3. Rittigkeit
4. Springanlage
 - Freispringen

(1.5) Abschlussprüfung

Der abschließende Veranlagungstest wird von mindestens zwei Sachverständigen und mindestens einem Fremdreiter abgenommen. Im Einzelnen werden die Stuten in folgenden Merkmalen bewertet:

1. Grundgangarten
 - Trab
 - Galopp
 - Schritt
2. Rittigkeit
3. Springanlage
 - Freispringen

(1.6) Beurteilungsrichtlinien

Die Bewertung der Merkmale erfolgt gemäß B.15 der Satzung.

Maßgebend für die Beurteilung ist die Eignung als Zuchtstute im Hinblick auf die Verbesserung der Reitpferdeeigenschaften der Populationen.

Die Stuten sind bei Anlieferung und während der gesamten Trainingszeit hinsichtlich ihrer Kondition, Konstitution und Gesundheit genauestens zu beobachten. Stuten, die konditionell, konstitutionell bzw. gesundheitlich nicht der Norm entsprechen, werden nicht zur Stationsprüfung zugelassen bzw. sind vom weiteren Training sowie von der Prüfung auszuschließen.

(1.7) Gewichtungsrahmen der Merkmale und Ergebnisermittlung

Die Zuchtverbände legen in ihren Satzungen und Zuchtbuchordnungen den Gewichtungsrahmen der Merkmale und die Ergebnisermittlung fest.

Hinweise auf Mängel sowie Verhaltensstörungen im Verlaufe der Prüfung sind vom Trainingsleiter schriftlich festzuhalten und den Zuchtverbänden mitzuteilen.



(1.8) Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse

Nach Beendigung des abschließenden Tests erfolgt eine öffentliche Bekanntgabe der Endergebnisse der einzelnen Stute. Der Besitzer jeder Stute erhält ein Zeugnis über das erzielte Endergebnis der Stute, aus dem die Bewertungen der einzelnen Merkmale sowie die Durchschnittsleistungen der Prüfungsgruppe ersichtlich sind.

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn eine gewichtete Endnote von mindestens 6,0 erreicht wurde.

(1.9) Wiederholung einer Prüfung

Die Stationsprüfung kann einmal wiederholt werden. In diesem Fall gilt das Ergebnis der wiederholten Stationsprüfung. Scheidet eine Stute vor Ablauf der Hälfte der Trainingsdauer aus der Stationsprüfung aus, so liegt eine Stationsprüfung nicht vor.

(11.3.2.2) Feldprüfung für Stuten - Zuchtrichtung Reiten (EI)

(1.1) Dauer

Die Feldprüfung wird an einem Tag und gemäß der Besonderen Bestimmungen LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen durchgeführt.

(1.2) Orte

Vom VZAP ausgewählte Prüfungsorte.

(1.3) Zulassungsbedingungen

Teilnahmeberechtigt sind dreijährige und ältere Stuten, wobei die Zielgruppe vierjährige Pferde sind.

(1.4) Anmeldung, Gebühren, Dienstleistungsvertrag

Die Anmeldegebühr (Verwaltungs- und Prüfungsgebühren) ist vom Anmelder mit der Anmeldung an den zuständigen Zuchtverband zu entrichten. Die Anmeldegebühr beinhaltet keine zusätzlichen Kosten, die dem Veranstalter bei der Durchführung der Leistungsprüfung entstehen (Veranstaltungsgebühr).

Die Verwaltungsgebühr verbleibt in jedem Fall bei dem Zuchtverband. Die Prüfungsgebühr wird bei Nichtanlieferung des Pferdes zurückerstattet. Handelt es sich bei dem ausgefallenen Pferd um ein mittels Nachmeldung angemeldetes Pferd, wird die Prüfungsgebühr sowie die Nachmeldegebühr zurückerstattet. Die Verwaltungsgebühr verbleibt auch in diesem Fall bei dem zuständigen Zuchtverband.

(1.5) Mindestanmeldezahl

Sollte eine Mindestanmeldezahl zur Durchführung der Prüfung notwendig sein, wird dies in der Ausschreibung bekannt gegeben.

(1.6) Zusammensetzung der Kommissionen

Der Leistungstest wird von mindestens zwei Prüfungsrichtern und mindestens einem Fremdreiter abgenommen.

(1.7) Leistungsprüfung

Die Bewertung hat ohne Berücksichtigung des Ausbildungsstandes des Pferdes zu erfolgen. Die Sachverständigen müssen das Alter der zu prüfenden Pferde kennen, so dass die abzufragenden Leistungen individuell dem Alter des Pferdes entsprechend angepasst sind.

Bewertung der Pferde in folgenden Merkmalen:

1. Schritt
2. Trab



3. Galopp
4. Rittigkeit
5. Springanlage - Freispringen
6. Rittigkeit - Fremdreiter

Bei der Bewertung der Grundgangarten sowie der Rittigkeit durch die Prüfungsrichter werden die Pferde gemäß der Dressuraufgabe (Anlage 2 der Prüfungsrichtlinien) vorgestellt.

(1.7) Merkmalsgewichtung und Ergebnisermittlung

Bei der Ermittlung des Endergebnisses (gewichtete Endnote) jedes einzelnen Pferdes werden die beurteilten Merkmale nach folgendem Schema gewichtet. Die Summe aller gewichteten Einzelbewertungen ergibt das Endergebnis (gewichtete Endnote).

Merkmal	Testreiter	Sachverständige	Anteil an Gesamtnote
Grundgangarten		30 %	30 %
Rittigkeit	25 %	15 %	40 %
Springanlage		30 %	30 %
Anteil an Gesamtnote	25 %	75 %	100 %

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn eine gewichtete Endnote von mindestens 6,0 erreicht wurde

(1.8) Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse

Nach Beendigung des abschließenden Leistungstests erfolgt eine öffentliche Bekanntgabe der Endergebnisse der einzelnen Pferde. Der Besitzer jedes Pferdes erhält ein Zeugnis über das erzielte Endergebnis des Pferdes, aus dem die Bewertungen der einzelnen Merkmale sowie die Durchschnittsleistungen der Prüfungsgruppe ersichtlich sind. Die Veröffentlichung der Einzelergebnisse ist Angelegenheit des zuständigen Zuchtverbandes.

Sie ist in den Merkmalsblöcken

Schritt
Trab
Galopp
Rittigkeit
Springanlage

zusätzlich zur Endnote vorzunehmen.

(11.3.2.3) Turniersportprüfung (LPO)

Alternativ zur Eigenleistungsprüfung gilt die Leistungsprüfung auch dann als abgelegt, wenn die Stuten Erfolge in Turniersportprüfungen nachweisen können. Die Turniersportprüfung wird in den Disziplinen Dressur, Springen und Vielseitigkeit durchgeführt.

Folgende Turniersportergebnisse (nach § 38 (2) LPO registrierte Platzierung) werden berücksichtigt:

- 3 Platzierungen in Dressurprüfungen der Klasse L oder
- 3 Platzierungen in Springprüfungen der Klasse L oder
- 3 Platzierungen in einer Vielseitigkeitsprüfung der Klasse L

(11.3.2.4) Zuchtstutenprüfung über Distanzritte

Der Zuchtstutenprüfung über Distanzritte liegt das Reglement des Vereins Deutscher Distanzreiter e.V. (VDD), Dorfstraße 2, 19288 Glaisin, www.vdd-aktuell.de, zugrunde. Mit der Durchführung dieser Prüfung beauftragt der VZAP den VDD. Umfang und Inhalte der Beauftragungen werden zwischen dem VZAP und dem VDD im Einzelnen geregelt. Mit dem VDD getroffene Regelungen können in der Geschäftsstelle eingesehen werden.



(1.1) Dauer- und Ort

Es müssen drei Ritte in einem Kalenderjahr und bei verschiedenen Veranstaltungen absolviert werden.

(1.2.) Zulassungsbedingungen

Zugelassen sind Stuten nach Vollendung des 6. Lebensjahres (Stichtag ist jeweils der Geburtstag) gemäß Reglement des VDD. Die Stute muss vor und nach dem Distanzritt vom Ritt-Tierarzt anhand des Equidenpasses identifiziert werden.

(1.3) Leistungstest

Der Leistungstest beinhaltet

- a. mindestens zwei in der Wertung beendete kurze Distanzritte (41-60km, Mindesttempo 6) und
- b. mindestens einen in der Wertung beendeten mittleren Distanzritt (61-80km, Mindesttempo 6)

(1.4.) Ermittlung der Prüfungsergebnisse

Die Prüfungsritte und die erreichten Reitzzeiten sind durch den VDD schriftlich zu bestätigen und vom Besitzer beim VZAP einzureichen.

(11.3.2.5) Stutenleistungsprüfung über Distanzritte

Der Distanzsportprüfung als Stutenleistungsprüfung liegt das Reglement des Vereins Deutscher Distanzreiter e.V. (VDD) zugrunde. Mit der Durchführung dieser Prüfung beauftragt der VZAP den VDD. Umfang und Inhalte der Beauftragungen werden zwischen dem VZAP und dem VDD im Einzelnen geregelt. Mit dem VDD getroffene Regelungen können in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

(1.1) Dauer

Die Prüfung ist über einen maximalen Zeitraum von 3 Jahren abzulegen

(1.2) Orte

Für die Leistungsprüfungen gelten alle vom VDD oder VZAP ausgeschriebenen Distanzritte lt. Reglement des VDD; ausgenommen sind Kartenritte.

(1.3.) Zulassungsbedingungen

Zugelassen sind Stuten nach Vollendung des 6. Lebensjahres (Stichtag ist jeweils der Geburtstag) gemäß Reglement des VDD. Die Stute muss vor und nach dem Distanzritt vom Ritt-Tierarzt anhand des Equidenpasses identifiziert werden.

(1.4) Leistungstest

- a. zwei mittlere Ein-Tages-Ritte (61-80 km) und
- b. drei lange Ein-Tages-Ritte (ab 81 km), die in der Wertung abgeschlossen werden müssen.

(1.5.) Ermittlung der Prüfungsergebnisse

Gewertet werden Reitkilometer geteilt durch das Reittempo aus den anerkannten Prüfungsritten. Die Mindestpunktzahl für den erfolgreichen Abschluss sind 72 Punkte. Hierfür sind Mindestlänge der Ritte nach a) und b) bei Tempo 5 (5 Min. pro km) zugrunde gelegt. Längere Strecken und höheres Tempo ergeben entsprechend höhere Wertungspunkte.

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn die erforderliche Zahl der Ritte nachgewiesen ist. Die Prüfungsritte und die erreichten Reitzzeiten sind durch den VDD schriftlich zu bestätigen und vom Besitzer beim VZAP einzureichen.



(11.3.2.6) Turniersportprüfung über Distanzritte

Als Turniersportprüfung kann entsprechend dem Reglement des Vereins Deutscher Distanzreiter und -fahrer e. V. (VDD) eine Distanzprüfung über Wertungskilometer nachgewiesen werden. Hierfür müssen **2.000** Wertungskilometer auf Distanzstrecken, davon mindestens 500 Wertungskilometer in Tempo 5, absolviert werden.

Alternativ kann als Turniersportprüfung für Stuten auch die Absolvierung einer Gesamtleistung von **500** Wertungskilometern auf Distanzstrecken nachgewiesen werden, die auf beliebigen vom VDD genehmigten Distanzritten in einem beliebigen Zeitraum in der Wertung geritten werden müssen. Die Stute muss vor und nach den Distanzritten vom Ritt-Tierarzt anhand des Equidenpasses identifiziert werden.

Mit der Durchführung dieser Prüfung beauftragt der VZAP den VDD. Umfang und Inhalt der Beauftragung werden zwischen dem VZAP und dem VDD im Einzelnen geregelt. Mit dem VDD getroffene Regelungen können in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

Vor Absolvierung des ersten Prüfungsrittes ist das Pferd schriftlich beim VZAP anzumelden. Die Prüfungsritte und die erreichten Reitzzeiten sind durch den VDD schriftlich zu bestätigen und diese Bestätigung vom Besitzer nach Abschluss der Prüfung beim VZAP zur Anerkennung einzureichen.

(11.3.2.7) VZAP-Westernsportprüfung als Feldprüfung für Hengste, Stuten und Wallache - Zuchtrichtung Westernreitprüfung (EIX)

(1.1) Dauer

Die Feldprüfung wird an einem Tag und gemäß der Besonderen Bestimmungen LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen durchgeführt.

(1.2) Zulassungsvoraussetzungen

Teilnahmeberechtigt sind dreijährige und ältere Pferde, wobei die Zielgruppe vierjährige Pferde sind.

(1.3) Anmeldung, Gebühren, Dienstleistungsvertrag

Die Anmeldegebühr (Verwaltungs- und Prüfungsgebühren) ist vom Anmelde mit der Anmeldung an den zuständigen Zuchtverband zu entrichten. Die Anmeldegebühr beinhaltet keine zusätzlichen Kosten, die dem Veranstalter bei der Durchführung der Leistungsprüfung entstehen (Veranstaltungsgebühr).

Die Verwaltungsgebühr verbleibt in jedem Fall bei dem Zuchtverband. Die Prüfungsgebühr wird bei Nichtanlieferung des Pferdes zurückerstattet. Handelt es sich bei dem ausgefallenen Pferd um ein mittels Nachmeldung angemeldetes Pferd, werden die Prüfungsgebühr sowie die Nachmeldegebühr zurückerstattet. Die Verwaltungsgebühr verbleibt auch in diesem Fall bei dem zuständigen Zuchtverband.

(1.4) Mindestanmeldezahl

Sollte eine Mindestanmeldezahl zur Durchführung der Prüfung notwendig sein, wird dies in der Ausschreibung bekannt gegeben

(1.5) Zusammensetzung der Kommissionen

Der Leistungstest wird von mindestens zwei Sachverständigen (ein Vertreter eines der FN angeschlossenen Zuchtverbandes und/oder ein Vertreter der zuständigen Stelle sowie ein Performance Richter) abgenommen.

(1.6) Leistungsprüfung

Im Einzelnen werden die Pferde von den Sachverständigen in folgenden Merkmalen bewertet:

1. Schritt zum Mittelpunkt der Arena
2. Jog ½ Zirkel



3. Extended Trot auf der Diagonalen
4. In der Ecke durchparieren zum Schritt
5. Im Schritt zur Brücke
6. Überqueren der Brücke
7. 180° - Wendung auf der Vorhand
8. Rückwärts durch L
9. Seitwärts nach rechts über die äußeren Stangen
10. Jog zum Mittelpunkt der Arena
11. zwei Spins nach rechts
12. zwei Spins nach links
13. 3 Zirkel nach links, Die ersten beiden groß und schnell, den dritten klein und langsam
14. Galoppwechsel in der Mitte der Arena
15. 3 Zirkel nach rechts, Die ersten beiden groß und schnell, den dritten klein und langsam
16. Galoppwechsel in der Mitte der Arena
17. $\frac{3}{4}$ Zirkel nach links
18. Galopp auf der Diagonalen
19. Stop. 5 Tritte rückwärts
20. Verharren, um das Ende der Aufgabe anzuzeigen. Im Schritt zu den Richtern.

(1.7) Merkmalsgewichtung und Ergebnisermittlung

Jedes Pferd beginnt die Prüfung mit einem Score von 70 Punkten. Für jedes Merkmal werden gemäß der gezeigten Leistung Punkte oder Strafpunkte vergeben. Diese Punkte werden dem Anfangsscore hinzugerechnet bzw. abgezogen. Es wird ein Gesamtscore errechnet.

Folgende Punkte und Strafpunkte werden benutzt:

- 1,5 extrem schlecht
- 1 sehr schlecht
- 0,5 schlecht
- 0 korrekt
- + 0,5 gut
- + 1 sehr gut
- + 1,5 exzellent.

Merkmal Score

1. Schritt zum Mittelpunkt der Arena
2. Jog $\frac{1}{2}$ Zirkel
3. Extended Trot auf der Diagonalen
4. In der Ecke durchparieren zum Schritt
5. Im Schritt zur Brücke
6. Überqueren der Brücke
7. 180° - Wendung auf der Vorhand
8. Rückwärts durch L
9. Seitwärts nach rechts über die äußeren Stangen
10. Jog zum Mittelpunkt der Arena
11. zwei Spins nach rechts
12. zwei Spins nach links
13. 3 Zirkel nach links, Die ersten beiden groß und schnell, den dritten klein und langsam
14. Galoppwechsel in der Mitte der Arena
15. 3 Zirkel nach rechts, Die ersten beiden groß und schnell, den dritten klein und langsam
16. Galoppwechsel in der Mitte der Arena
17. $\frac{3}{4}$ Zirkel nach links
18. Galopp auf der Diagonalen
19. Stop. 5 Tritte rückwärts
20. Verharren, um das Ende der Aufgabe anzuzeigen.

Im Schritt zu den Richtern.



Gesamtscore

Aus dem ermittelten Gesamtscore kann nach folgender Formel eine Endnote errechnet werden: **Endnote = Gesamtscore + 10 / 10**

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn eine Endnote von mindestens 6,8 erreicht wurde.

Hinweise auf Mängel und Verhaltensstörungen im Verlaufe der Prüfung sind vom Sachverständigen schriftlich festzuhalten und den Zuchtverbänden mitzuteilen.

Die Pferde sind bei Anlieferung und während der gesamten Prüfungsdauer hinsichtlich ihrer Kondition, Konstitution und Gesundheit genauestens zu beobachten. Pferde, die konditionell, konstitutionell bzw. gesundheitlich nicht der Norm entsprechen, werden nicht zur Prüfung zugelassen bzw. von der Prüfung ausgeschlossen.

(1.8) Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse

Nach Beendigung des Leistungstests erfolgt eine öffentliche Bekanntgabe der Endergebnisse der einzelnen Pferde. Der Besitzer jedes Pferdes erhält ein Zeugnis über das erzielte Endergebnis der Pferde.

12. Identitätssicherung/Abstammungssicherung

Die Identitätssicherung/ Abstammungssicherung erfolgt nach B. 12.1 der Satzung.

Für jedes eingetragene Pferd bzw. zur Eintragung vorgestellte Pferd und für jedes registrierte Fohlen, welches vom Verband eine Tierzuchtbescheinigung erhält, wird vom Verband zur Sicherung der Identität eine Abstammungsüberprüfung aufgrund der unter B. 12.1 genannten Methoden gefordert. Vor Ausstellung einer Tierzuchtbescheinigung muss die Abstammungsüberprüfung vorliegen.

Der Verband bzw. der von ihm eingesetzte Zuchtleiter ist jederzeit berechtigt, darüber hinaus weitere Maßnahmen zur Überprüfung der Abstammung mit Hilfe der unter B. 12.1 genannten Methoden insbesondere, wenn sich die vorliegende Abstammung nicht bestätigt hat, durchzuführen.

Die Kosten für eine Abstammungsüberprüfung hierfür trägt in jedem Falle der Züchter.

Pferde ohne geklärte Abstammung können nicht in das Zuchtbuch eingetragen werden. Sollte sich eine Abstammung im Nachhinein als falsch erweisen und nicht zu klären sein. Erfolgt die Streichung des Pferdes aus dem Zuchtbuch.

Bei Rassen, bei denen nicht grundsätzlich ein DNA-Profil vorliegt, ist bei Spendertieren für Zuchtmaterial ein DNA-Profil vorzulegen.

13. Einsatz von Reproduktionstechniken

(13.1) Künstliche Besamung

In der künstlichen Besamung dürfen nur Hengste eingesetzt werden, die im Hengstbuch I oder Anhang zum Hengstbuch I bzw. in einer dem Hengstbuch I oder Anhang zum Hengstbuch I entsprechende Klasse des Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse eines anerkannten Zuchtverbandes eingetragen sind.

(13.2) Embryotransfer

Spenderstuten dürfen nur für einen Embryotransfer genutzt werden, wenn sie im Stutbuch I, Anhang zum Stutbuch I bzw. in einer dem Stutbuch I, Anhang zum Stutbuch I entsprechenden



Klasse des Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse eines anerkannten Zuchtverbandes eingetragen sind.

(13.3) Klonen

Die Technik des Klonens ist im Zuchtprogramm nicht zulässig. Klone und ihre Nachkommen können nicht in das Zuchtbuch eingetragen werden und sind von der Teilnahme am Zuchtprogramm ausgeschlossen.

14. Berücksichtigung gesundheitlicher Merkmale sowie genetischer Defekte bzw. Besonderheiten

Hengste sind nur im Hengstbuch I bzw. Anhang zum Hengstbuch I eintragungsfähig, wenn sie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale aufweisen (Anlage 1).

Für die Rasse „Arabisch Partbred – Typ Spezial“ sind folgende leidensrelevante genetische Defekte und genetische Besonderheiten im Rahmen der Zuchtauswahl zu berücksichtigen:

Abkürzung	Bezeichnung	Betroffene Rassen	Symptome	Erbgang
CA	Cerebelläre Abiotrophie	Arabisches Vollblut und andere arabische Rassen	Absterben von Nervenzellen im Kleinhirn, was zu Störungen beim Bewegungsablauf (z.B. Schwierigkeiten beim Aufstehen/ Rückwärtsrichten/ in engen Wendungen, Torkeln, Kopfzittern, Ataxie, Laufen gegen Gegenstände) führt	Monogen autosomal-rezessiv
SCID	Severe Combined Immunodeficiency (Schwere kombinierte Immundefizienz)	Arabisches Vollblut und Kreuzungen (auch Appaloosa und Araber-Berber)	Es werden keine T- und B-Lymphozyten gebildet, die Fohlen sterben in den ersten Lebensmonaten in einer Sepsis/ einem Infekt	Monogen autosomal-rezessiv
HERDA	Hereditäre Equine Regionale Dermale Asthenie (Hyperelastosis cutis)	American Quarter Horse, Appaloosa (Nachkommen der Linie POCO BUENO) sowie Veredler mit entsprechenden Vorfahren	Fragile, schlaffe Haut, die schnell reißt	Monogen autosomal-rezessiv
HYPP	Hyperkaliämische Periodische Paralyse	American Quarter Horse, Appaloosa sowie Veredler mit entsprechenden Vorfahren	Defekt in einem Natriumkanal-Gen, welcher zur Hypokaliämie führt. Symptome sind Muskelzittern, Schwäche, Herzversagen	Monogen autosomal-rezessiv
PSSM Typ I	Polysaccharid-Speicher-Myopathie	Alle Rassen, häufiger bei Westernpferderassen, Kaltblütern und Englischem Vollblut sowie Veredler mit entsprechenden Vorfahren	Muskelerkrankung mit Störung im Kohlenhydratstoffwechsel. Folgen sind kreuzverschlagsähnliche Symptome, Schwitzen, wechselnde Lahmheiten, Muskelzittern, Muskelatrophie, Abmagern, Symptome wie Krampfkolik	Multifaktoriell autosomal-rezessiv
OLWS	Over-Lethal-White-Syndrom	American Quarter Horse, American Paint Horse	Teile des Darms, Ileum und Colon weisen keine Ganglien auf, wodurch keine Peristaltik stattfindet. Koliken treten kurz nach der Geburt auf. Darmpech (Mekorium) wird nicht abgegeben.	Autosomal-rezessiv



			Bis auf ihre Farbe erscheinen die Fohlen bei der Geburt normal und saugen ebenfalls normal. Innerhalb von 12 bis 24 Stunden treten erste Koliken auf, die in der Regel innerhalb von 48 Stunden zum Tode führen.	
--	--	--	--	--

Für die Eintragung ins Hengstbuch I bzw. Hengstbuch II inklusive der Anhänge der Rasse „Arabisch Partbred - Typ Spezial“ muss ein Testergebnis auf SCID und CA vorgelegt werden.

Für die Eintragung ins Stutbuch I bzw. Stutbuch II inklusive der Anhänge und das Vorbuch der Rasse „Arabisch Partbred - Typ Spezial“ muss ein Testergebnis auf CA vorgelegt werden.

Für die vorstehend genannten monogen rezessiven genetischen Defekte ist Homozygotie hinsichtlich „anlagefrei“ erwünscht.

Heterozygote Anlageträger der vorstehend genannten genetischen Defekte können in der Zucht Einsatz finden, wenn der Paarungspartner homozygot frei ist. Bei Nachkommen solcher Verpaarungen muss der Genstatus der Nachkommen über einen Gentest festgestellt werden.

Ebenso müssen Nachkommen, bei denen beim Vater oder der Mutter der Genstatus in Bezug auf die vorstehend genannten genetischen Defekte nicht feststeht, selbst getestet werden. Unter dieser Voraussetzung können diese Elterntiere (Vater oder Mutter) in das Hengstbuch II bzw. Stutbuch II eingetragen werden, sofern sie alle anderen Voraussetzungen für die Eintragung in das Hengstbuch II bzw. Stutbuch II erfüllen.

Homozygote Anlageträger der vorstehend genannten genetischen Defekte können nur in die untersten Klassen des Zuchtbuches eingetragen werden und erhalten eine Tierzuchtbescheinigung als Geburtsbescheinigung.

Die genetischen Defekte und genetischen Besonderheiten werden im Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung angegeben und unter www.zfdp.de veröffentlicht.

15. Zuchtwertschätzung

Zuchtwertschätzungen erfolgen nach allgemein anerkannten und wissenschaftlich gesicherten Methoden. Dabei sind Leistungsunterschiede, die nicht genetisch bedingt sind, soweit wie möglich auszuschalten.

Zuständig für die Durchführung von Zuchtwertschätzungen sind die Zuchtverbände oder die von ihnen jeweils beauftragten Stellen oder – soweit tierzuchtrechtlich bestimmt, die zuständige Behörde. Die Zuchtverbände beauftragen die FN mit der FN-Zuchtwertschätzung. Diese wiederum wird im Auftrag der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) durch das Rechenzentrum VIT (Vereinigte Informationssysteme Tierhaltung w.V.) in Verden durchgeführt.

FN-Zuchtwertschätzung

Jährlich wird die Zuchtwertschätzung für Dressur- und Springveranlagung von deutschen Reitpferden durchgeführt. Die Datengrundlage des Zuchtwertschätzmodells sind die Leistungsdaten und die Abstammungsdaten.

Zu den Leistungsdaten der Zuchtwertschätzung Turniersport gehören die Ergebnisse aus dem Turniersport. Berücksichtigt werden alle mit TORIS erfassten Dressur- und Springprüfungen bis zur Klasse S seit dem 1. Januar 1995.



Für die Zuchtwertschätzung Jungpferdeprüfungen fließen die Ergebnisse, die junge Pferde in Dressur- und/oder Springpferdeprüfungen erzielen, über die Wertnote in die Zuchtwertschätzung ein. Hinzu kommen Informationen aus den Zuchtstutenprüfungen, sowie aus den Hengstleistungsprüfungen und aus den Veranlagungsprüfungen für Hengste. Zu den jeweiligen Leistungsdaten kommen noch die Abstammungsdaten aus mindestens zwei Generationen hinzu, die für eine verwandtschaftliche Verknüpfung herangezogen werden.

Die FN-Zuchtwertschätzung basiert auf einem BLUP–Mehrmerkmals–Wiederholbarkeits-Tiermodell (Best-Linear Unbiased Prediction). Das Schätzverfahren berücksichtigt für alle Merkmale die Prüfung und für die Merkmale des Turniersports und der Aufbauprüfungen die Faktoren Alter x Geschlecht und Leistungsklasse des Reiters innerhalb Jahr. Falls ein Reiter mindestens 50 Starts mit mindestens 5 Pferden innerhalb eines Jahres aufweist, wird dieser direkt im Modell als eigene Einflussgröße berücksichtigt (für Aufbauprüfungen mindestens 30 Starts mit mindestens 3 Pferden).

Für jedes Pferd werden Zuchtwerte Turniersport Dressur und Springen sowie Zuchtwerte Jungpferdeprüfungen Dressur und Springen geschätzt, es gibt also insgesamt 4 Gesamtzuchtwerte.

Die Zuchtwerte Turniersport Springen und Dressur basieren jeweils auf den Daten des Turniersports, also der Rang in der Springprüfung und in der Dressurprüfung.

Bei den Zuchtwerten der Jungpferdeprüfungen werden jeweils drei Teilzuchtwerte ausgewiesen. Die Springmerkmale Wertnote in der Springpferdeprüfung sowie die Beurteilung des Frei- und Parcourspringens bei den Zuchtprüfungen werden zu den Teilzuchtwerten „Springen“ zusammengefasst. Gleiches gilt für die Dressurmerkmale: die Wertnote aus der Dressurpferdeprüfung, die Beurteilung der Gangarten und der Rittigkeit aus den Zuchtprüfungen ergeben jeweils die Dressur-Teilzuchtwerte Aufbauprüfung, Zuchtstutenprüfung/Veranlagungsprüfung und Hengstleistungsprüfung.

Die Zuchtwerte für Hengste werden nur dann veröffentlicht, wenn die geschätzten Zuchtwerte Jungpferdeprüfungen Springen beziehungsweise Dressur eine Sicherheit von mindestens 70 Prozent aufweist und die Schätzung auf mindestens fünf Nachkommen mit Eigenleistungen basiert. Die Zuchtwerte Turniersport Springen beziehungsweise Dressur werden veröffentlicht, wenn eine Sicherheit von mindestens 70 Prozent aufweist, die Schätzung auf mindestens fünf Nachkommen mit Eigenleistungen basiert und die Hengste einen veröffentlichten Zuchtwert Jungpferdeprüfung haben.

16. Beauftragte Stellen

Beauftragte Stelle	Tätigkeit
Vit, Verden Heinrich-Schröder-Weg 1, 27283 Verden (Aller) www.vit.de	Zuchtbuch Datenzentrale Zuchtwertschätzung
Bereich Zucht der FN, Warendorf Freiherr-von-Langen-Straße 13, 48231 Warendorf www.pferd-aktuell.de	Zuchtwertschätzung Datenzentrale Koordination Leistungsprüfung
Zuchtverband für Sportpferde Arabischer Abstammung e.V. (ZSAA), Postfach 1139, 36209 Alheim, Telefon 05664 – 7771, Buero@zsaa.de , www.zsaa.org	Leistungsprüfung



Verein Deutscher Distanzreiter und -fahrer e.V. (VDD),
Dorfstraße 2, 19288 Glaisin, Telefon 08591 912231,
office@vdd-aktuell.de, www.vdd-aktuell.de

Pferdezuchtverband Baden-Württemberg e.V.
Am Dolderbach 11, 72532 Gomadingen-Marbach
E-Mail: poststelle@pzv.bwl.de,
www.pzv-bw.de

Pferdezuchtverband Brandenburg-Anhalt e.V.
Geschäftsstelle: Hauptgestüt 10 a, 16845 Neustadt/Dosse
E-Mail: neustadt@pzvba.de, www.pferde-brandenburg-anhalt.de
E-Mail: stendal@pzvba.de,
www.pferde-sachsen-anhalt.de

Verband der Pferdezüchter Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Charles-Darwin-Ring 4, 18050 Rostock
E-Mail: info@pferdezuchtverband-mv.de,
www.pferdezuchtverband-mv.de

Rheinisches Pferdestammbuch e.V.
Schloss Wickrath 7, 41189 Mönchengladbach
E-Mail: info@pferdezucht-rheinland.de,
www.pferdezucht-rheinland.de

Pferdezuchtverband Rheinland-Pfalz-Saar e.V.
Am Fohlenhof 1, 67816 Standenbühl
E-Mail: zentrale@pferdezucht-rps.de
www.pferdezucht-rps.de

Pferdezuchtverband Sachsen-Thüringen e.V.
Käthe-Kollwitz-Platz 2, 01468 Moritzburg
E-Mail: info@pzvst.de
www.pzvst.de

Westfälisches Pferdestammbuch e.V.
Sudmühlenstraße 33, 48157 Münster
E-Mail: info@westfalenpferde.de
www.westfalenpferde.de

Pferdestammbuch Schleswig-Holstein/Hamburg e.V.
Steenbeker Weg 151, 24106 Kiel
E-Mail: info@pferdestammbuch-sh.de,
www.pferdestammbuch-sh.de

Bayerischer Zuchtverband für Kleinpferde und
Spezialpferderassen e.V.
Landshamer Straße 11, 81929 München
E-Mail: info@bzvks.de
www.pferde-aus-bayern.de

Verband der Pony- und Kleinpferdezüchter Hannover e.V.
Vor den Höfen 32, 31303 Burgdorf
E-Mail: ponyverbandhannover@t-online.de,
www.ponyhannover.de



<p>Verband der Pony- und Pferdezüchter Hessen e.V. Pfützenstraße 67, 64347 Griesheim E-Mail: vphessen@t-online.de www.ponyverband.de</p> <p>Pferdestammbuch Weser-Ems e.V. Grafenhorststraße 5, 49377 Vechta E-Mail: info@pferdestammbuch.com, www.pferdestammbuch.com</p> <p>Zuchtverband für deutsche Pferde e.V. Am Allerufer 28, 27283 Verden E-Mail: info@zfdp.de www.zfdp.de</p>	
---	--

17. Weitere Bestimmungen

(17.1) Vergabe einer Lebensnummer (Internationale Lebensnummer Pferd – Unique Equine Lifenumber – UELN)

Die UELN wird wie folgt vergeben:

DE 410 10 15021 06

Dabei bedeuten:

DE - Ländercode für Deutschland = 276 = DE

410 - Verbandskennziffer ab Geburtsjahr 2000 (vor 2000 =310)

1015021 - laufende Nummer innerhalb eines Jahres

06 - Geburtsjahr (2006)

(17.2) Vergabe eines Namens bei der Eintragung in das Zuchtbuch

Der bei der Eintragung in ein Zuchtbuch (außer Fohlenbuch) vergebene Name muss beibehalten werden.

(17.3) Vergabe eines Zuchtbrandes

(17.3.1) Beauftragte für die Kennzeichnung

Nur Beauftragte des Verbandes sind berechtigt, die Kennzeichnung der Pferde mittels Zuchtbrand durchzuführen.

(17.3.2) Zuchtbrand

Nur Fohlen, für die eine Tierzuchtbescheinigung ausgestellt wird, können gemäß B. 11.2.2 den Zuchtbrand erhalten.

Der Zuchtbrand wird auf den linken Hinterschenkel gegeben und ist freiwillig.



Folgendes Brandzeichen wird vergeben:

Unterhalb des Schenkelbrandes wird gleichzeitig zusätzlich eine zweistellige Nummer gebrannt. Diese Nummer setzt sich i.d.R. aus der 12. und 13. Ziffer der 15stelligen UELN (Lebensnummer) zusammen.



(17.4) Transponder

Die Kennzeichnung der Fohlen mittels Transponder erfolgt gemäß B.11.2 und B.11.2.1 der Satzung.

(17.5) Vergabe eines Namens bei gekörten Hengsten

Der Name eines Hengstes wird bei der Ausstellung der Tierzuchtbescheinigung festgelegt und grundsätzlich beibehalten. Eine Namensänderung kann nicht erfolgen.

Arabische und römische Zahlen sowie Abkürzungen und Sonderzeichen als Namenszusatz sind nicht zulässig. Der Name selbst darf nicht aus einer Abkürzung bestehen.



(17.6) Tierärztliche Bescheinigung, Erklärung über verabreichte Medikamente

Tierärztliche Bescheinigung zur Vorlage bei der Körung/ Eintragung

Name des Hengstes: _____

Lebensnummer (UELN) und
Transpondernummer: _____

Farbe und Abzeichen verglichen:

Besitzer: _____

Der oben beschriebene Hengst wurde heute von mir hinsichtlich folgender Punkte untersucht:

1. Allgemeiner Gesundheitszustand: _____

2. Sind erworbene Exterieurmängel (Gallen, Überbeine, Sehnenveränderungen u.Ä.) festzustellen?
 nein ja, und zwar: _____

3. Sind Narben festzustellen, die auf Operationen hindeuten?
 nein ja, und zwar: _____

4. Sind Gebissanomalien festzustellen?
 nein ja, und zwar: _____

5. Ist eine Linsentrübung vorhanden? nein ja _____

6. Nabelbruch oder Hernien des Skrotums festzustellen? nein ja _____

7. Herz und Lunge (Belastungstest kann freier Galopp oder Longieren sein)

7.1 Störungen im Ruhezustand nein ja _____

7.2 Unnormale Atemgeräusche unter Belastung nein ja _____

8. Hoden

8.1 Sind beide Hoden vollständig im Skrotum abgestiegen? nein ja _____

8.2 Anormale Konsistenz nein ja _____

8.3 Anormale Größe nein ja _____

8.4 Liegen weitere Anzeichen für Veränderungen an den äußeren Geschlechtsorganen vor?
 nein ja _____

9. Gelenke (Wenn Sie hier Ja angeben, benennen Sie bitte das (die) betreffende(n) Bein(e))

9.1 Patellaauffälligkeiten nein ja _____

9.2 Anormale Gelenksfüllung nein ja _____

9.3 Liegen weitere Anzeichen für eine Erkrankung an den Gelenken vor? nein ja _____



10. Liegen Anzeichen für Abweichungen des normalen Bewegungsablaufes vor?

nein ja _____

11. Liegen klinisch erkennbare Anzeichen für eine Krankheit mit erblicher Genese oder ein Erbfehler vor? nein ja _____

12. Liegen Anzeichen für eine Störung des Nervensystems vor?

nein ja _____

13. Konnten Symptome einer ansteckenden Krankheit bei dem Hengst oder bei einem anderen Pferd des Bestandes festgestellt werden?

nein ja _____

14. Aufgrund der von mir durchgeführten klinischen Untersuchung bestehen gegen die Verwendung des Hengstes in der Zucht aus tierärztlicher Sicht folgende/keine Bedenken.

 Ort, Datum

 (Unterschrift und Stempel des Tierarztes)

Der für das Pferd Verantwortliche bestätigt, dass der in dieser tierärztlichen Bescheinigung identifizierte Hengst keine Anzeichen von Weben und Koppen zeigt und nicht unter Arzneimittelwirkung steht.

An dem Pferd wurden seit der Geburt durchgeführt:

Nabelkorrektur	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Schweif-Korrektur	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Kopper-OP	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Kehlkopfpfeifer-OP/Ton-OP	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Korrektur von Bockhuf/ Sehnenstelzfuß/sonstige Fehlstellungen	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja

Sonstige Eingriffe: _____

Dem Hengst ist auf Grund veterinärmedizinischer Befunde in der Vergangenheit bereits die Zulassung zur Körung verweigert worden. nein ja

 Ort, Datum

 (Unterschrift des Hengstbesitzers/Verantwortlicher)

Hinweis: Diese Bescheinigung darf bis zu dem Beginn der Körveranstaltung nicht älter als 14 Tage sein!



Erklärung über verabreichte Medikamente

Bitte geben Sie diese Erklärung am Tag der Anlieferung dem zuständigen Tierarzt

Daten zum Pferd:

Kat-Nr.:

Abstammung: _____

LN: _____ Farbe: _____

Eigentümer: _____

Zur Körung/Vorauswahl nicht zugelassen und ggf. nachträglich auszuschließen sind Hengste, denen verbotene Substanzen gem. der Listen und Durchführungsbestimmungen der jeweils gültigen LPO (Teil C Rechtsordnung – FN Anti-Doping- und Medikationskontroll-Regeln für den Pferdesport – ADMR) verabreicht oder an denen eine verbotene Methode angewendet oder zur Beeinflussung der Leistung, Leistungsfähigkeit oder Leistungsbereitschaft irgendein Eingriff oder Manipulation vorgenommen wurde. Die Körkommission/Vorauswahlkommission ist berechtigt, jederzeit Medikationskontrollen als Stichproben anzuordnen. Die Durchführung der Medikationskontrollen erfolgt mittels Blutprobe gem. Durchführungsbestimmungen der jeweils gültigen LPO (Teil C Rechtsordnung – FN Anti-Doping- und Medikationskontroll-Regeln für den Pferdesport – ADMR). Es wird auf die von der FN empfohlenen Karenzzeiten hingewiesen.

Verabreichung von Medikationen im Zeitraum zwischen der klinischen Untersuchung und der Anlieferung zur Körung/Vorauswahl müssen **im Vorfeld mit dem jeweiligen Körtierarzt** abgestimmt und in der u.a. Tabelle aufgeführt sein.

Hiermit erklären wir verbindlich, dass dem oben genannten Pferd seit der klinischen Untersuchung **in Absprache mit dem jeweiligen Körtierarzt** ausschließlich folgende Medikamente/Substanzen verabreicht wurden:

Datum	Wirkstoff	Art der Verabreichung	Grund Diagnose /	Unterschrift Tierarzt (Stempel) / verantwortliche Person

Dem Hengst wurden in der angegebenen Zeit keine Medikamente verabreicht.

Unterschrift des Eigentümers/ Bevollmächtigter: _____



18. Sonderanforderungen für zusätzliche Zuchtkonzepte auf Basis des Arabisch Partbred - Typ Spezial

Bei Pferden die nach diesen Grundsätzen gezüchtet werden und nachfolgende zusätzliche Kriterien erfüllen, wird im Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung eine Kennzeichnung durch einen Suffix dargestellt, (z.B. Arabisch Partbred - Typ Spezial/ Quarab). Davon unbenommen, bleibt die Rassezugehörigkeit dieser Pferde zu der Population der Rasse „Arabisch Partbred - Typ Spezial“ bestehen.

(18.1) Sektion Quarab

Ergänzend zu den vorstehenden Bestimmungen für die Rasse „Arabisch Partbred - Typ Spezial“ gelten folgende Bestimmungen:

Die Sektion Quarab ist ein, sehr stark an die Rasse „Quarab Horse“ angelehnter, Subtyp der Rasse „Arabisch Partbred - Typ Spezial“, welcher von den Blutanteilen der zugelassenen Rassen Arabisches Vollblut, American Quarter Horse und American Paint Horse geprägt wird.

Die Sektion Quarab soll die besten Eigenschaften der drei Ursprungsrassen Arabisches Vollblut, American Quarter Horse und American Paint Horse durch einen angestrebten Blutanteil von 50 : 50 (Arabisches Vollblut(AV) : American Quarter Horse(QH)/ American Paint Horse(PH) auf sich vereinen. Ein Blutanteil American Quarter Horse/ American Paint Horse: Arabisches Vollblut von mindestens 7/8: bis max. 1/8 bzw. 1/8: 7/8 ist jedoch Mindestvoraussetzung. Die Pferde dieser Sektion müssen eine gute Mischung aus den Eigenschaften des Arabischen Vollblutes und des American Quarter Horse / American Paint Horse aufweisen.

Je nach Blutanteil wird nach folgenden Typen unterschieden:

- Straight (Foundation) Typ Quarab
AV : QH/PH = 50 : 50
- Stock Typ Quarab
QH/PH > 50%
- Pleasure Typ Quarab
AV > 50 %

Der Straight (Foundation) Type Quarab soll nicht zu edel, aber auch nicht zu schwer sein, dennoch starke Einflüsse von beiden Blutlinien zeigen.

Der Stock Type Quarab weist mehr Eigenschaften des American Quarter- bzw. American Paint Horse auf. Dennoch sind die Eleganz und der typische Ausdruck des Arabischen Vollblutes sichtbar.

Der Pleasure Type Quarab erinnert durch den hohen Anteil Arabisches Vollblut stärker an die arabischen Vorfahren. Besonders im Kopfbereich weisen diese Pferde mehr Feinheit auf. Der Körper soll dennoch den Einfluss des American Quarter- bzw. American Paint-Blutes aufweisen.

- Merkmale der Sektion Quarab
Größe ca. 144 - 162 cm

Farben

- Chestnut (Kastanie / dunkel rot oder rotbraun)
- Black (Rappe / schwarz)
- Bay (Brauner / braun, rötlich, rotbraun)
- Palomino (Palomino/goldgelb ohne Aalstrich Farbvarianten von hellem beige zu golden bis chocolate und weißem Behang)



- Buckskin (Falbe/gelb oder Goldfarbton ohne Aalstrich variiert von sehr hellem creme zu golden bis hin zu einem dunklen „smutty“ (schmutzig wirkend) und hat schwarze Abzeichen)
- Cremello (rosafarbene Haut, blaue Augen, cremefarbenes bis fast weißes Fell und einem weißen Langhaar)
- Perlino (rosafarbene Haut, blaue Augen, ein cremefarbenes bis weißes Haarkleid und einem etwas dunkleren Langhaar - oftmals orange bzw. rötlich)
- Smoky Creme (rosafarbene Haut, blaue Augen und einen Schuss orange oder rot auf dem gesamten Haarkleid)
- Dun (Falbe/gelblich oder goldfarbene Aalstrich und für gewöhnlich Zebrastrifen an den Beinen und Querstreifen am Widerrist)
- Red dun (Falbe/dun mit gelblicher oder fleischfarbener Körperfarbe, mit rotem oder rötlichem Aalstrich)
- Grullo (Mausfalbe/mausgrau bis rauchfarben mit Aalstrich)
- Sorrel (Fuchs - rötlich oder kupferrot)
- Brown (schokobraun/schwarzbraun oder schwarz mit hellen Bereichen an Maul, Augen, Flanken und der oberen Innenseite der Beine)
- Champagne (Champagner/aufgehellte Fellfarbe in verschiedenen Farbtönen)

Folgende Farbbezeichnungen/Scheckungen sind eingeschlossen

- Solid (einfarbig)
- Roan (stichelhaarig)
- Red Roan (Rot-stichelhaarig, mehr oder weniger gleichmäßige Mischung aus weißen und roten Haaren, normalerweise dunkler am Kopf)
- Blue Roan (Rapp-stichelhaarig, mehr oder weniger gleichmäßige Mischung aus weißen und schwarzen Haaren, am Kopf und an den unteren Beinhälften normalerweise dunkler)
- Bay Roan (Braun-stichelhaarig, mehr oder weniger gleichmäßige Mischung aus weißen und roten Haaren, normalerweise dunkler am Kopf)
- Grey (Schimmel, Fellfarbe Weiß, evtl. mit andersfarbigen Haaren)
- Tobiano (auch Kuhschecken genannt, haben weiße Beine, die weiße Zeichnung verläuft so, dass sie die Rückenlinie kreuzt. Der Kopf hat meistens nur wenig weiß)
- Overo (typischerweise kreuzt beim Overo das Weiß nicht die Rückenlinie, viel weiß an Beinen, Kopf und/oder Bauch, oft blaue Augen)
- Tovero (äußerliche Merkmale für Tobiano und Overo / werden landläufig "Toveros" genannt)
- Tigerschecken sind ausgeschlossen
-

(18.2) Sektion Arasier®

Ergänzend zu den vorstehenden Bestimmungen für die Rasse „Arabisch Partbred - Typ Spezial“ gelten folgende Bestimmungen:

Für die Sektion "Arasier®" sind als Ausgangsrassen zugelassen:

- Achal-Tekkiner, die mit mindestens 50 % reinrassigem Achal-Tekkiner-Blutanteil im russischen Ursprungszuchtbuch (MAAK/VNIK) eingetragen sind oder dort eintragungsfähig wären

und

- Arabische Pferde aus den Rassen Arabisches Vollblut und Shagya-Araber bzw. Araber, Deutsches Edelblutpferd (ex Arabisch Partbred - Typ Deutsches Reitpferd), Arabisch Partbred -Typ Spezial und Anglo-Araber, die einen arabischen Blutanteil von mindestens 50 % aufweisen.



Es soll ein für alle Reitsportarten und insbesondere für den Ausdauersport geeignetes Pferd mit erkennbar leistungsorientiertem Typbild der Ausgangsrassen entstehen, welches Adel und Trockenheit sowie Leistungsfähigkeit, Ausdauer, Härte und insbesondere Galoppiervermögen besitzt.

(18.3) Sektion Arabofriesisches Sportpferd

Ergänzend zu den vorstehenden Bestimmungen für die Rasse „Arabisch Partbred - Typ Spezial“ gelten folgende Bestimmungen:

In der Sektion „Arabofriesisches Sportpferd“ werden Pferde geführt, die im Pedigree mindestens 25% der Rasse Friesenpferd und mindestens 12,5% der Rassen Arabisches Vollblut, Shagya-Araber, Anglo-Araber und Araber aufweisen. Es soll ein für alle Reitsportarten und insbesondere für den Fahrsport geeignetes Pferd mit erkennbar vom Friesenpferd geprägtem Typbild entstehen, welches Adel und Trockenheit sowie Leistungsfähigkeit, Ausdauer und Härte durch die Verwendung der arabischen Rassen zeigt.

(18.4) Sektion Reitpony

Die Sektion Reitpony ist eine sehr stark an die Rasse „Deutsches Reitpony“ angelehnte Sektion der Rasse Arabisch Partbred - Typ Spezial.

Ergänzend zu den vorstehenden Bestimmungen für die Rasse „Arabisch Partbred - Typ Spezial“ gelten folgende Bestimmungen:

Größe ca. 138 cm - 148 cm

Farben alle Farben

Erwünscht ist ein durch den arabischen Blutanteil beeinflusstes, in sich harmonisches, im Reitpferdetyp stehendes Pferd, das insbesondere für Kinder geeignet ist.

Für die Sektion Reitpony sind als Ausgangsrassen zugelassen:

Gruppe I

- Belgisches Sportpony
- British Riding Pony (N.P.S.)
- Dansk Sportspony
- Deutsches Reitpony
- Italienisches Reitpony
- Le Poney Français de Selle (franz. Reitpony)
- Nederlands Pony met Arabisch Bloed (N.P.A.)
- Österreichisches Reitpony
- Palomino Pony
- Pinto Pony
- Schwedisches Reitpony
- Schweizerisches Reitpony
- Welsh Sectie K (Niederlande)
- Welsh Part Bred
- Nederlands Welsh Ridepony

Gruppe II

- Connemara
- Dartmoor
- Lewitzer
- New Forest
- Welsh Sekt. A, B, C und Welsh Cob



Gruppe III

- Anglo-Araber
- Araber
- Arabisches Vollblut
- Bayerisches Warmblut
- Brandenburger Warmblut
- Deutsches Edelblutpferd (ex Arabisch Partbred Typ Deutsches Reitpferd)
- Deutsches Reitpferd
- Deutsches Sportpferd*
- Englisches Vollblut
- Hannoveraner
- Hessisches Warmblut
- Holsteiner
- Kleines Deutsches Reitpferd
- Mecklenburger Warmblut
- Oldenburger
- Palomino (über 148 cm)
- Pinto (über 148 cm)
- Rheinländisches Reitpferd
- Sachsen-Anhaltiner Warmblut
- Shagya-Araber
- Trakehner
- Westfälisches Reitpferd
- Württemberger Warmblut
- Zweibrücker Warmblut

* Die Rasse "Deutsches Sportpferd" umfasst für Pferde, die vor 2014 geboren wurden, auch die Rassen Bayerisches Warmblut, Brandenburger Warmblut, Sachsen-Anhaltiner Warmblut, Thüringer Warmblut, Sächsisches Warmblut, Württemberger Warmblut und Zweibrücker Warmblut.

Die Nachkommen folgender Anpaarungen erhalten eine Tierzuchtbescheinigung für die Rasse „Arabisch Partbred - Typ Spezial“ und werden im Zuchtbuch der Rasse „Arabisch Partbred - Typ Spezial“ in der Sektion Reitpony eingetragen (siehe nachfolgende Tabelle).

	Gruppe I	Gruppe II	Gruppe III
Gruppe I	X	X	X
Gruppe II	X	X Anpaarungen gleicher Rassen sind nicht zulässig	X
Gruppe III	x	x	-

Hengste sind nur dann zugelassen, wenn sie die Anforderungen des Hengstbuches I erfüllen. Stuten sind nur dann zugelassen, wenn sie den Anforderungen des Stutbuches I genügen.

Anlagen

Anlage 1: Liste der gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale

(Anlage 1 veröffentlicht auf www.zfdp.de)



Anlage 2: HLP-Richtlinien für Hengste

Die detaillierten Bestimmungen bezüglich der zugelassenen Prüfungsformen und die HLP-Richtlinien können auf folgender Homepage nachgelesen werden: <http://www.pferd-leistungsprüfung.de>.